Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes

und

Entwurf eines Gesetzes

über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und Tilgung von Strafvermerken

nebst Begründungen

Veröffentlicht auf Anordnung
des Reichsjustizministeriums

Berlin 1920

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung in München · J. Bensheimer in Mannheim · Helwingsche Verlagsbuchhandlung in Hannover · Carl Heymanns Verlag in Berlin · Otto Liebmann in Berlin · W. Moeser (Verlag) in Berlin · J. Schweitzer Verlag in München · Julius Springer in Berlin · Franz Vahlen in Berlin · Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter & Co. vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung — J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung — Georg Reimer — Karl J. Trübner — Veit & Comp., in Berlin

Auslieferung bei

Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter & Co. in Berlin * J. Schweitzer Verlag in München

Fa

Bücherei der D.T.

8568 Deutsche Sporthochschule Köln Bibliothek

Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes

Erster Abschnitt

§ 1

Ein Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer über vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.

§ 2

Wer eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, ehe er das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist nicht strafbar.

§ 3

Ein Jugendlicher, der eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, ist nicht strafbar, wenn er zur Zeit der Tat wegen zurückgebliebener Entwicklung oder mangels geistiger oder sittlicher Reife unfähig war, das Ungesetzliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen.

§ 4.

Hat ein Jugendlicher eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen, so hat das Gericht zu prüfen, ob Erziehungsmaßregeln erforderlich sind, um den Jugendlichen an ein gesetzmäßiges Leben zu gewöhnen.

Hält das Gericht Erziehungsmaßregeln für ausreichend, so hat es von Strafe abzusehen und die Erziehungsmaßregeln anzuordnen, sofern sie nicht schon anderweit angeordnet sind.

Hält das Gericht neben den Erziehungsmaßregeln auch Strafe für erforderlich, so ist auf beides nebeneinander zu erkennen.

Auf die erforderlichen Erziehungsmaßregeln hat das Gericht auch dann zu erkennen, wenn es den Jugendlichen nach § 3 freispricht oder nach § 7 Abs. 4 von Strafe absieht.

Das Gericht kann schon vor dem Urteil vorläufig Anordnungen über die Erziehung und Unterbringung treffen.

§ 5

Als Erziehungsmaßregel kann das Gericht jede Anordnung über die Erziehung oder Unterbringung des Jugendlichen treffen.

Das Gericht kann insbesondere den Jugendlichen ermahnen, der Zucht des gesetzlichen Vertreters oder der Schulbehörde überweisen oder bis zur Dauer von drei Jahren unter Schutzaufsicht stellen; die Maßnahmen können auch miteinander verbunden werden.

Das Gericht kann auch die Fürsorgeerziehung des Jugendlichen anordnen, wenn sie notwendig ist, um das völlige sittliche Verderben des Jugendlichen zu verhüten. Ist das Gericht nicht zugleich das Vormundschaftsgericht, so soll es die Anordnung der Fürsorgeerziehung dem Vormundschaftsgericht überlassen.

§ 6

Die Fürsorgeerziehung wird nach Maßgabe der Landesgesetze durchgeführt.

Erziehungsmaßregeln dürfen auch durchgeführt werden, nachdem der Verurteilte achtzehn Jahre alt geworden ist; die Durchführbarkeit erlischt mit dem Eintritt der Volljährigkeit.

Das Weitere über die Erziehungsmaßregeln, insbesondere die Schutzaufsicht, bestimmt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats.

§ 7

Hat ein Jugendlicher eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen, so gelten für die Strafbemessung folgende Vorschriften:

Statt auf Todesstrafe oder auf lebenslanges Zuchthaus ist auf Gefängnis von drei bis zu fünfzehn Jahren, statt auf lebenslange Festungshaft ist auf Festungshaft von drei bis zu fünfzehn Jahren zu erkennen. An die Stelle von zeitigem Zuchthaus tritt Gefängnis von einem Tage bis zur höchsten Dauer der angedrohten Zuchthausstrafe.

Sind andere Strafen angedroht, so darf auf das angedrohte Höchstmaß der Strafe nicht erkannt werden. Auf das gesetzliche Mindestmaß der Strafart kann auch dann herabgegangen werden, wenn ein erhöhtes Mindestmaß angedroht ist.

Ist der verbrecherische Wille des Täters gering und nach den Umständen entschuldbar und sind die Folgen der Tat unbedeutend, so daß selbst die vom Gesetz angedrohte mildeste Strafe eine unbillige Härte enthalten würde, so kann das Gericht statt auf Gefängnis auf Haft und statt auf Freiheitsstrafe auf Geldstrafe von einer Mark bis zu fünfhundert Mark erkennen. Wo es angemessen ist, kann auch ganz von Strafe abgesehen werden.

Auf Ehrenstrafen, Überweisung an die Landespolizeibehörde sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht darf nicht erkannt werden.

Neben der Strafmilderung auf Grund der vorstehenden Bestimmungen findet eine weitere Milderung der Strafe wegen Versuchs oder Beihilfe nicht statt.

§ 8

Das Gericht kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe im Urteil aussetzen, damit der Verurteilte sich durch gute Führung während einer Probezeit Straferlaß verdienen möge. Dies soll insbesondere dann geschehen, wenn der sofortige Strafvollzug eine Erziehungsmaßregel gefährden würde.

Ist auf Geldstrafe erkannt worden, so hat das Gericht, sobald die Uneinbringlichkeit feststeht, darüber zu beschließen, ob die Vollstreckung der Ersatzstrafe ausgesetzt werden soll.

§ 9

Die Probezeit ist mindestens auf zwei und höchstens auf fünf Jahre zu bemessen. Ist sie auf weniger als fünf Jahre bemessen, so kann das Gericht sie nachträglich bis auf fünf Jahre verlängern.

Das Gericht kann für die Dauer der Probezeit dem Verurteilten besondere Pflichten auferlegen, ihn auch, jedoch nur bis zum Eintritt der Volljährigkeit, unter Schutzaufsicht stellen. Diese Anordnungen können auch nachträglich getroffen oder geändert werden.

Während der Probezeit ruht die Verjährung der Strafvollstreckung.

Führt sich der Verurteilte während der Probezeit schlecht, so kann das Gericht die Vollstreckung der Strafe anordnen.

§ 10

Wird der Verurteilte, bevor über seine Bewährung entschieden ist, wegen einer vor oder während der Probezeit begangenen Tat von neuem zu Strafe verurteilt, so bestimmt das Gericht in dem neuen Urteil, ob die frühere Strafe vollstreckt werden oder ausgesetzt bleiben soll.

Lautet das neue Urteil auf Freiheitsstrafe, so darf das Gericht die Fortdauer der früheren Strafaussetzung nur dann bestimmen, wenn es zugleich auch die neue Strafe aussetzt.

Ordnet das Gericht an, daß die frühere Strafe ausgesetzt bleibt, so kann es die festgesetzte Probezeit bis auf fünf Jahre verlängern, auch eine der im § 9 Abs. 2 vorgesehenen Anordnungen treffen oder eine nach dieser Vorschrift getroffene Anordnung ändern.

Hat das Gericht in dem neuen Urteil nicht bestimmt, ob die frühere Strafe vollstreckt werden oder ausgesetzt bleiben soll, so beschließt es darüber nachträglich; es kann die Entscheidung dem Gericht überlassen, das die frühere Strafe ausgesetzt hat.

§ 11

Nach Ablauf der Probezeit prüft das Gericht, ob sich der Verurteilte durch gute Führung Straferlaß verdient hat.

Hat der Verurteilte sich nicht bewährt, so ordnet das Gericht die Vollstreckung der Strafe an.

Hat der Verurteilte sich bewährt, so erläßt das Gericht die Strafe.

§ 12

Der Strafvollzug gegen einen Jugendlichen ist so zu bewirken, daß unter Wahrung des Ernstes der Strafe seine Erziehung gefördert wird.

Beim Vollzuge der Freiheitsstrafen werden Jugendliche von erwachsenen Gefangenen vollständig getrennt gehalten.

Freiheitsstrafen von einem Monat oder mehr sind in besonderen, ausschließlich für Jugendliche bestimmten Anstalten oder Abteilungen von Anstalten zu vollstrecken.

Verbüßt ein Jugendlicher in einer besonderen Anstalt oder in einer besonderen Abteilung einer Anstalt eine Freiheitsstrafe, so kann er mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs in der Anstalt oder in der Abteilung verbleiben. Das Weitere über den Strafvollzug bestimmt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats.

§ 13

Die §§ 55, 56 und 57 des Reichsstrafgesetzbuchs werden aufgehoben.

Zweiter Abschnitt

§ 14

Für Personen, die zur Zeit der Erhebung der Anklage jugendlich sind, gelten die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen nur, soweit nicht im folgenden anderes bestimmt ist.

Für Personen, die zur Zeit der Tat jugendlich waren, zur Zeit der Erhebung der Anklage aber nicht mehr jugendlich, jedoch noch jünger als einundzwanzig Jahre sind, kann die Staatsanwaltschaft die Anwendbarkeit der Bestimmungen dieses Abschnitts dadurch begründen, daß sie die Anklage bei dem Jugendgericht erhebt.

§ 15

Vollendet der Angeklagte während der Dauer des Verfahrens das einundzwanzigste Lebensjahr, so kann das Gericht die Sache zum ordentlichen Verfahren verweisen. Ist das Gericht im ordentlichen Verfahren nicht zuständig, so ist die Sache zugleich nach § 208 Abs. 2 oder § 255 des Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen an das zuständige Gericht abzugeben oder zu verweisen. Ist das Gericht auch im ordentlichen Verfahren zuständig, so wird das Verfahren in der Lage fortgesetzt, in der es sich befindet.

§ 16

Straftaten Jugendlicher gehören zur Zuständigkeit der Amtsgerichte (Jugendgerichte). Der Vorsitzende des Jugendgerichts (Jugendrichter) hat auch die Amtshandlungen vorzunehmen, die nach dem Gesetz über den Rechtsgang in Strafsachen der Amtsrichter zu erledigen hat.

Ist ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so sollen die Geschäfte des Jugendrichters und des Vormundschaftsrichters denselben Richtern übertragen werden. Sind bei einem Amtsgerichte die Geschäfte des Vormundschaftsrichters mehreren Richtern übertragen, so sollen die Geschäfte des Jugendrichters einem oder einigen dieser Richter übertragen werden; ist dies geschehen, so gehen für die Jugendlichen, gegen die eine Anklage erhoben wird, auch die Geschäfte des Vormundschaftsrichters auf den Jugendrichter über.

Strafsachen gegen Jugendliche sollen besonderen Strafkammern zugewiesen werden.

§ 17

Als Schöffen sind bei dem Jugendgericht ein Mann und eine Frau, bei der Strafkammer ein Mann und zwei Frauen zuzuziehen.

Zu Schöffen (Jugendschöffen) sind Personen zu berufen, die in der Jugendfürsorge besonders erfahren sind. Die zu Jugendschöffen gewählten Personen sind in besondere Verzeichnisse aufzunehmen.

Für die Auswahl der Jugendschöffen hat sich der Ausschuß nach näherer Bestimmung der Landesjustizverwaltung der Hilfe von Vereinigungen zu bedienen, die sich mit der Jugendfürsorge beschäftigen. Bestehen in einem Lande staatliche, auf Gesetz beruhende Einrichtungen für die Jugendfürsorge (Jugendämter), so kann durch Landesgesetz bestimmt werden, daß diese an Stelle des Ausschusses unter Mitwirkung des Jugendrichters die Jugendschöffen wählen.

§ 18

Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht ist nicht öffentlich.

Dem gesetzlichen Vertreter und erwachsenen Angehörigen des Jugendlichen sowie dem Verletzten und seinem gesetzlichen Vertreter hat das Gericht auf Verlangen den Zutritt zu gestatten, auch anderen Personen, insbesondere den Vertretern von Fürsorgevereinen und anderen Vereinigungen, die sich mit der Jugendfürsorge beschäftigen, kann der Zutritt gestattet werden.

Beamte der Justizverwaltung, welche die Dienstaufsicht führen, sind zur Anwesenheit berechtigt.

Das Urteil wird öffentlich verkündet. Für die Verkündung der Gründe kann durch besonderen Beschluß die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden; einer Verhandlung hierüber bedarf es nicht; der Beschluß wird öffentlich verkündet.

§ 19

Für Strafsachen gegen Jugendliche ist auch das Jugendgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die vormundschaftsgerichtliche Zuständigkeit für den Beschuldigten begründet ist.

Sind mehrere Jugendgerichte örtlich zuständig, so soll die Anklage bei dem nach Abs. 1 zuständigen erhoben werden, wenn nicht besondere Gründe die Erhebung der Anklage bei einem anderen Jugendgerichte rechtfertigen.

§ 20

Mehrere Strafsachen gegen denselben Jugendlichen sollen verbunden werden.

Mit Strafsachen gegen Jugendliche sollen Strafsachen gegen Erwachsene nach Möglichkeit nicht verbunden werden; dies gilt insbesondere, wenn diese Strafsachen zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Schwurgerichte gehören.

§ 21

Die Staatsanwaltschaft hat dem Vormundschaftsgerichte Mitteilung zu machen, sobald bei ihr eine Strafanzeige oder ein Strafantrag gegen einen Jugendlichen eingeht. Die Staatsanwaltschaft hat das Vormundschaftsgericht über den weiteren Gang des Verfahrens zu unterrichten.

Das Vormundschaftsgericht hat der Staatsanwaltschaft Nachricht zu geben, wenn ihm bekannt ist oder später bekannt wird, daß gegen den Beschuldigten noch ein anderes Strafverfahren anhängig ist.

§ 22

Untersuchungshaft ist nur zu vollstrecken, wenn ihr Zweck nicht durch andere Maßregeln, insbesondere durch eine Anordnung nach § 4 Abs. 5 erreicht werden kann. Darüber, ob die Untersuchungshaft zu vollstrecken ist, sowie darüber, welche Maßregel an ihre Stelle tritt, entscheidet das Gericht, das den Haftbefehl erlassen hat; in dringenden Fällen kann der Amtsrichter, in dessen Bezirk die Untersuchungshaft vollstreckt werden soll, die Entscheidung treffen.

Muß ein Jugendlicher in der Untersuchungshaft mit anderen Gefangenen in einem Raume untergebracht werden, so ist Vorsorge zu treffen, daß er nicht sittlich gefährdet wird. Mit Erwachsenen darf ein Jugendlicher in einem Raume nur untergebracht werden, wenn dies durch seinen körperlichen oder geistigen Zustand geboten ist.

Wird gegen den Jugendlichen Untersuchungshaft vollstreckt oder an ihrer Stelle eine andere Maßregel vollzogen, welche den freien Verkehr des Jugendlichen mit anderen Personen beschränkt, so ist ihm in allen Fällen und auch dann, wenn er keine Einwendungen gegen den Haftbefehl erhebt, ein Verteidiger zu bestellen.

§ 23

Dem Beschuldigten soll ein Verteidiger auch dann bestellt werden, wenn er wegen seiner Jugend der eigenen Wahrnehmung seiner Rechte nicht gewachsen erscheint.

§ 24

Die Rechte des Beschuldigten zur Anwesenheit bei Amtshandlungen, auf Gehör und zur Vorlegung von Fragen stehen auch dem gesetzlichen Vertreter zu.

Zustellungen, Benachrichtigungen, Mitteilungen oder Aufforderungen, die nach dem Gesetz an den Beschuldigten zu richten sind, sind auch an den gesetzlichen Vertreter zu richten.

§ 25

Bei den Ermittlungen sind möglichst frühzeitig die Lebensverhältnisse des Beschuldigten sowie alle Umstände zu erforschen, welche zur Beurteilung seiner körperlichen und geistigen Eigenart dienen können. In geeigneten Fällen soll eine ärztliche Untersuchung des Beschuldigten herbeigeführt werden.

Die Eltern des Beschuldigten sind, wenn es ohne erhebliche Schwierigkeiten geschehen kann, zu hören, in der Hauptverhandlung wird ihnen auf ihr Verlangen das Wort erteilt.

Bestehen in einem Lande Jugendämter (§ 17 Abs. 3 Satz 2), so ist ihnen vor dem Erlasse des Urteils Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Auch wo solche Jugendämter nicht bestehen, sollen sich die Staatsanwaltschaft und das Gericht zur Erforschung der im Abs. 1 bezeichneten Umstände der Hilfe von Vereinigungen bedienen, die sich mit der Jugendfürsorge beschäftigen; die Landesjustizverwaltung kann hierüber nähere Bestimmungen erlassen. Dem Vertreter des Jugendamts oder der Vereinigung wird in der Hauptverhandlung auf Verlangen das Wort erteilt.

§ 26

Die Staatsanwaltschaft kann mit Zustimmung des Jugendrichters von der Erhebung der Anklage absehen, wenn gegen den Beschuldigten bereits rechtskräftig die Fürsorgeerziehung angeordnet ist und mit Rücksicht hierauf weitere Maßnahmen nicht erforderlich erscheinen.

Ist die Hauptverhandlung bereits angeordnet, so kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen.

§ 27

Hauptverhandlungen gegen Jugendliche sollen von anderen Hauptverhandlungen derart gesondert werden, daß eine Berührung des Jugendlichen mit erwachsenen Angeklagten vermieden wird.

Ist von einzelnen Erörterungen ein nachteiliger Einfluß auf den Angeklagten zu befürchten, so kann das Gericht anordnen, daß der Angeklagte für die Dauer der Erörterungen das Sitzungszimmer verläßt. Sobald der Angeklagte wieder vorgelassen ist, hat ihn der Vorsitzende über den wesentlichen Inhalt des inzwischen Verhandelten zu unterrichten.

§ 28

Ein Urteil, in dem eine Erziehungsmaßregel angeordnet worden ist, kann nicht deshalb angefochten werden, weil eine andere oder eine weitere Erziehungsmaßregel hätte angeordnet werden sollen; diese Vorschrift gilt nicht, wenn die Fürsorgeerziehung angeordnet worden ist.

Die Entscheidung, die eine Probezeit festsetzt, kann nicht wegen der Dauer der Probezeit oder wegen der für die Dauer der Probezeit getroffenen besonderen Anordnungen (§ 9 Abs. 2) angefochten werden. Ebenso kann die Entscheidung nicht angefochten werden, die bei erneuter Verurteilung die Entscheidung über die Strafaussetzung dem Gericht überläßt, das die frühere Strafe ausgesetzt hat (§ 10 Abs. 4).

§ 29

Die Entscheidung über die Aussetzung der Ersatzstrafe (§ 8 Abs. 2), die Entscheidungen, welche während einer Probezeit ergehen (§ 9 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Abs. 4) sowie die Entscheidung über die Bewährung (§ 11) trifft das Vollstreckungsgericht (§ 447 des Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen).

§ 30

Wegen einer strafbaren Handlung, die im Wege der Eigenklage verfolgt werden kann, wird gegen einen Jugendlichen die öffentliche Anklage auch dann erhoben, wenn ein berechtigtes Interesse des Verletzten dies rechtfertigt. Eigenklage ist unzulässig; dies steht der Erhebung einer Widerklage nicht entgegen.

Das vereinfachte Verfahren ist gegenüber Jugendlichen unzulässig.

§ 31

Im Strafbefehle darf gegen einen Jugendlichen nur Geldstrafe, die an die Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe sowie Einziehung ausgesprochen werden. Auch eine Erziehungsmaßregel kann angeordnet werden, wenn sie nicht in Schutzaufsicht oder Fürsorgeerziehung besteht. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 32

In einer Strafverfügung darf gegen einen Jugendlichen nur Geldstrafe und Einziehung festgesetzt werden. Kann die Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so entscheidet auf Antrag der Polizeibehörde, welche die Strafe festgesetzt hat, das zuständige Jugendgericht darüber, ob und in welcher Weise die Geldstrafe in Haft umgewandelt werden soll. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

Die Sätze 2 und 3 des vorstehenden Absatzes gelten auch, wenn die durch Strafbescheid festgesetzte Geldstrafe wegen Uneinbringlichkeit in Freiheitsstrafe umzuwandeln ist.

§ 33

Ein Angeklagter, gegen den Erziehungsmaßregeln angeordnet worden sind, steht für die Pflicht zur Tragung der Kosten einem Angeklagten gleich, der zu Strafe verurteilt worden ist.

Begründung

Das geltende Recht enthält über die Behandlung von Personen, die in jugendlichem Alter sich gegen ein Strafgesetz vergehen, nur wenige Vorschriften. Die Strafmündigkeit beginnt mit dem zwölften Lebensjahre. Wer zur Zeit der Begehung einer Straftat zwölf, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung der Straftat die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besessen hat. Besaß der Täter diese Einsicht, so muß er wie ein Erwachsener zu Strafe verurteilt werden. Die Strafmittel sind, abgesehen von dem besonderen Strafmittel des Verweises, die gleichen wie für Erwachsene. Der Jugendliche wird von den gleichen Gerichten und in demselben Verfahren wie der Erwachsene abgeurteilt; nur ist die sachliche Zuständigkeit etwas anders geordnet, die Notwendigkeit der Verteidigung erweitert, eine Unterstützung des Jugendlichen durch seinen gesetzlichen Vertreter vorgesehen.

Diese Regelung ist seit langem als unzulänglich erkannt. Allgemein hat sich die Überzeugung durchgesetzt, daß die Grenze der Strafmündigkeit heraufgesetzt werden muß. Weiter ist man zu der Erkenntnis gelangt, daß Verfehlungen von Personen, die sich körperlich und geistig noch in der Entwicklung befinden, grundsätzlich anders bewertet werden müssen als Straftaten Erwachsener. Der Staat darf sich Jugendlichen gegenüber nicht damit begnügen, eine Verfehlung gegen die Strafgesetze mit Strafe zu belegen; er muß vielmehr in erster Reihe Vorsorge dafür treffen, daß aus Anlaß dieser Verfehlung geprüft wird, ob erzieherische Eingriffe geboten sind. Nur wenn dies geschieht, wird Sicherheit geschaffen, daß in Fällen, in denen sich in der Verfehlung des Jugendlichen ein Mangel seiner bisherigen Erziehung kundgibt, dieser Mangel gehoben und der Jugendliche nach Möglichkeit auf den rechten Weg gebracht wird. Die Regeln über die Behandlung straffälliger Jugendlicher müssen daher so gestaltet werden, daß das Gericht umfassende Befugnisse erhält. Es muß in der Lage sein, die Erziehungsmaßregeln, wo sie ihm nötig erscheinen, anzuordnen. Wo eine Erziehungsmaßregel ausreicht, um den Jugendlichen an ein gesetzmäßiges Leben zu gewöhnen, muß das Gericht in der Lage sein, von der Verhängung einer Strafe neben der Erziehungsmaßregel abzusehen. Die Strafe darf niemals Selbstzweck sein; kann der Erfolg, der mit der Strafe erstrebt wird, auf andere Weise erreicht werden, so läßt es sich nicht rechtfertigen, von dem für die Entwicklung des Jugendlichen erfahrungsmäßig besonders schädlichen Mittel der Strafe Gebrauch zu machen. Selbstverständlich muß aber dem Gerichte die Möglichkeit verbleiben, einen Jugendlichen, der frühreif und besonders verhärtet ist, die ganze Strenge des Strafgesetzes fühlen zu lassen. Auch das Verfahren gegen Jugendliche bedarf weit mehr als im geltenden Rechte einer besonderen Ausgestaltung. Vor allem kommt es darauf an, den Jugendlichen vor ein Gericht zu stellen, das in der Behandlung Jugendlicher besondere

Erfahrung besitzt. Das Verfahren muß so geordnet werden, daß es die Nachteile vermeidet, die eine Berührung Jugendlicher mit erwachsenen Verbrechern mit sich bringt. Die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte darf nicht in dem gleichen Umfang wie sonst öffentlich sein; denn die Öffentlichkeit ruft in jugendlichen Übeltätern leicht die Vorstellung wach, daß sie etwas besonders Bemerkenswertes vollbracht hätten.

Die Erkenntnis, daß Jugendliche und Erwachsene grundsätzlich verschieden zu behandeln sind, hat im Ausland schon vielfach zu gesetzgeberischen Maßnahmen geführt. Zuerst ist dies in Nordamerika und Australien geschehen. England[1]), Frankreich[2]), Belgien[3]), Ungarn[4]) sind gefolgt. Zuletzt ist auch in Deutsch-Österreich ein Gesetz über die Errichtung von Jugendgerichten[5]) ergangen. Die Regelungen weisen im wesentlichen folgende übereinstimmende Grundzüge auf. Über Jugendliche urteilen besondere Gerichte, die mit weitgehenden Vollmachten ausgestattet sind, namentlich statt oder neben einer Strafe auf eine Erziehungsmaßregel erkennen können. Untersuchungshaft und Freiheitsstrafe werden eingeschränkt; die Verhandlung ist nur beschränkt öffentlich; bei der Verhandlung und im Strafvollzuge werden Jugendliche und Erwachsene voneinander getrennt. Für Freiheitsstrafen gegen Jugendliche werden besondere Anstalten eingerichtet; an Stelle der Verbüßung einer Strafe oder nach ihrem Vollzuge kann der Jugendliche unter eine Schutzaufsicht gestellt werden. Bei der Durchführung des Verfahrens, der Strafvollstreckung und der Schutzaufsicht wirken in weitem Umfang Vereinigungen und Personen mit, die sich amtlich oder in freier Liebestätigkeit der Jugendfürsorge gewidmet haben.

In Deutschland hat man der Jugendgerichtsbewegung bisher nur durch Verwaltungsmaßnahmen Rechnung getragen. In den einzelnen Ländern sind Vorschriften erlassen, die verhüten sollen, daß Jugendliche und Erwachsene gleichzeitig vor Gericht gestellt werden. Die Aburteilung von Straftaten Jugendlicher ist besonderen Abteilungen der Amtsgerichte, die mit dem Vormundschaftsgerichte verbunden sind, und besonderen Strafkammern übertragen; der Staatsanwaltschaft ist zur Pflicht gemacht, ihr Augenmerk möglichst frühzeitig auf die Erforschung der persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen zu richten. Um die Vollstreckung von Freiheitsstrafen, auf die der Richter nach dem bestehenden Rechte erkennen mußte, einzuschränken, kann die Strafvollstreckungsbehörde den Strafvollzug für eine Probezeit aussetzen, damit sich der Verurteilte durch gute Führung Straferlaß verdienen möge; von dieser Möglichkeit ist in weitestem Umfang Gebrauch gemacht worden. Die Vereinigungen, welche sich im Wege freier Liebestätigkeit mit der Jugendfürsorge beschäftigen, werden als Jugendgerichtshilfe zur Unterstützung bei der Rechtsfindung sowie bei der Überwachung und Förderung des bedingt Begnadigten herangezogen.

Eine gesetzliche Regelung ist in Deutschland mehrfach versucht worden, aber bisher nicht zustande gekommen. Die im Jahre 1909 dem Reichstag vorgelegten

[1]) Children Act 1908 (8 Edw. 7 Ch. 67) und Probation of Offenders Act 1907 (7 Edw. 7 c 27).

[2]) Loi sur les tribunaux pour enfants et adolescents et sur la liberté surveillée vom 22. Juli 1912.

[3]) Loi sur la protection de l'enfance vom 15. Mai 1912.

[4]) Gesetz vom 31. März 1913.

[5]) Gesetz vom 25. Januar 1919.

Entwürfe eines Gesetzes, betreffend Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und einer Strafprozeßordnung[6]) enthielten Bestimmungen über das Verfahren gegen Jugendliche, die in der Form prozessualer Vorschriften die oben entwickelten Gedanken zur Durchführung bringen wollten[7]). Nachdem diese Vorlagen gescheitert waren, wurde im November 1912 dem Reichstag der Entwurf eines besonderen Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche[8]) vorgelegt, der im wesentlichen die Vorschläge der Entwürfe von 1909 wiederholte. Auch dieser Entwurf ist nach eingehenden Beratungen in einer Kommission des Reichstags nicht verabschiedet worden. Die gleichen Ziele wie jene Entwürfe verfolgte auch der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuche; seinen Vorschlägen ist die Strafrechtskommission in den Grundzügen beigetreten.

Angesichts der Klagen über die durch den Krieg gesteigerte Verwahrlosung der Jugend läßt sich die Frage aufwerfen, ob gerade jetzt für eine neue Ordnung des Jugendstrafrechts nach der oben dargelegten Richtung der geeignete Zeitpunkt gekommen ist. Die Frage ist zu bejahen. Die Verwahrlosung der Jugend ist in der Hauptsache darauf zurückzuführen, daß ihr während der langen Kriegsjahre die nötige Erziehung gefehlt hat. Väter und Vormünder waren zum Heere eingezogen; viele Mütter hatten in der wirtschaftlichen Not nicht die Zeit, sich ausreichend um ihre Kinder zu kümmern; die Schulen mußten nicht selten wochen- und monatelang geschlossen werden. Früher als sonst mußte die Jugend in das Erwerbsleben eintreten; nicht genügend beobachtet, oft mit reichlichen Geldmitteln aus eigener Tätigkeit versehen, sind zahlreiche Jugendliche, namentlich in den großen Städten, den an sie herantretenden Versuchungen erlegen und so auf die Bahn des Verbrechens gekommen. Liegt aber der Grund für die Verwahrlosung in einem Mangel der Erziehung, so ist es jetzt um so mehr geboten, den Gedanken der Erziehung in den Vordergrund zu stellen. Eine Minderung der Generalprävention ist von der geplanten Gesetzesänderung nicht zu befürchten; nachdrückliche Erziehungsmaßnahmen werden nach allen Erfahrungen auf die Jugend nicht minder abschreckend wirken, als die Verhängung selbst strenger Strafen. Voraussetzung für die Wirkung der Erziehungsmaßregeln ist natürlich, daß die Behörden in geeigneten Fällen sich zu durchgreifenden Maßnahmen entschließen; die Gewähr dafür wird um so größer sein, je sachverständiger das Gericht besetzt ist und je mehr die Verfahrensvorschriften darauf hinweisen, die Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse des Jugendlichen möglichst erschöpfend aufzuklären. Voraussetzung ist ferner, daß die Erziehungsmaßregeln selbst sachgemäß ausgestaltet und durchgeführt werden; namentlich wird dem Ausbau der Fürsorgeerziehung besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden müssen.

Aus diesen Darlegungen ergeben sich die wesentlichen Ziele des Entwurfs. Der Entwurf selbst zerfällt in zwei Abschnitte. Der erste enthält im wesentlichen materiellrechtliche Vorschriften; der zweite ordnet die Verfassung des Jugendgerichts und hebt die Punkte hervor, in denen sich das Verfahren gegen Jugendliche von dem allgemeinen Strafverfahren unterscheidet. Auf dem Gebiete des materiellen Rechtes

---

[6]) 12. Leg. Per. I. Session 1907 bis 1909 Nr. 1310; II. Session 1909 bis 1910 Nr. 7.

[7]) Zu vergleichen § 118[30] der Novelle zum Gerichtverfassungsgesetz und die §§ 364 bis 376 (Verfahren gegen Jugendliche) des Entwurfs einer Strafprozeßordnung.

[8]) 13. Leg. Per. I. Session 1912 Nr. 576.

bringt der Entwurf die Erhöhung der Altersgrenze, mit der die Strafmündigkeit beginnt, vom zwölften auf das vierzehnte Lebensjahr. Für die Personen, welche zwischen dem vierzehnten und dem achtzehnten Lebensjahr eine Straftat begehen, wird der Grundsatz aufgestellt, daß das Gericht zwischen Strafe und Erziehung wählen, auch beides nebeneinander verhängen kann. Die Strafmittel sind gegenüber den Strafmitteln für Erwachsene beschränkt; eine Freiheitsstrafe kann das Gericht für eine Probezeit aussetzen mit der Wirkung, daß bei Wohlverhalten des Täters während der Probezeit die Strafe erlassen ist. Der zweite Abschnitt ordnet die Verfassung der Jugendgerichte. Sie werden organisch mit dem Vormundschaftsgerichte verbunden; als Schöffen sollen besonders ausgewählte, auf dem Gebiete der Jugenderziehung erfahrene Männer und Frauen mitwirken. Durch eine Reihe von Verfahrensvorschriften, die sich an Vorschläge der Entwürfe von 1909 und 1912 anlehnen, wird dafür Sorge getragen, daß einerseits der Jugendliche durch das gerichtliche Verfahren keinen Schaden erleidet, und anderseits das Gericht in die Lage versetzt wird, über die einzelne Tat hinaus die Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse des Jugendlichen zu beurteilen.

Zu den einzelnen Vorschriften ist folgendes zu bemerken:

Erster Abschnitt

§ 1

Die Vorschrift gibt eine Begriffsbestimmung des Jugendlichen. Hierdurch wird die Fassung der weiteren Vorschriften vereinfacht.

§ 2

Die Vorschrift setzt das Alter der Strafunmündigkeit von dem zwölften auf das vierzehnte Lebensjahr hinauf.

Die Sätze 2 und 3 des § 55 des geltenden Strafgesetzbuchs sehen die Möglichkeit vor, gegenüber Strafunmündigen Erziehungsmaßregeln anzuwenden; sie sind durch den Artikel 135 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch entbehrlich geworden und deshalb nicht übernommen.

§ 3

§ 56 des Strafgesetzbuchs schreibt vor, daß jemand, der nach erreichter Strafmündigkeit, aber vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs eine Straftat begeht, freizusprechen ist, wenn er bei der Begehung die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der Tat erforderliche Einsicht nicht besessen hat. Diese Umschreibung des sogenannten Unterscheidungsvermögens ist vielfach angefochten worden, weil sie ausschließlich auf die Einsichtsfähigkeit abgestellt ist und den Fall nicht berücksichtigt, daß ein Jugendlicher zwar das Ungesetzliche seiner Tat einsieht, aber seinen Willen nicht dieser Einsicht gemäß zu bestimmen vermag. Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch hat deshalb die Stufe der sogenannten bedingten Strafmündigkeit ganz aufgegeben (zu vergleichen Begründung Seite 255 ff.). Der Entwurf vertritt mit der Strafrechtskommission eine andere Auffassung; er will das Erfordernis des Unterscheidungsvermögens nicht als wertlos streichen, sondern es so ausgestalten, daß die erhobenen Bedenken beseitigt werden. Ein Jugendlicher soll nicht strafbar sein, wenn er zur Zeit der Tat wegen zurückgebliebener Entwicklung oder mangels geistiger oder

sittlicher Reife unfähig war, das Ungesetzliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen.

Die Prüfung der Frage, ob das Unterscheidungsvermögen vorliegt, ist, wie schon gegenwärtig überwiegend angenommen wird, in erster Linie Sache der Staatsanwaltschaft; sie hat das Verfahren einzustellen, wenn sie zu der Ansicht gelangt, daß der Jugendliche zur Zeit der Tat die erforderliche Einsichts- oder Willensfähigkeit nicht besessen hat.

§ 4

Die Vorschrift bildet den Kernpunkt des Entwurfs. Über ihre allgemeine Bedeutung ist schon oben das Nötige gesagt worden. Hier sind noch folgende Einzelheiten hervorzuheben.

Stellt das Gericht fest, daß ein Jugendlicher den objektiven Tatbestand einer strafbaren Handlung verwirklicht hat, so hat es vor allem anderen zu prüfen, ob Erziehungsmaßregeln erforderlich sind, um den Jugendlichen an ein gesetzmäßiges Leben zu gewöhnen. Zu diesem Zwecke wird zu untersuchen sein, worauf die Straftat zurückzuführen ist; das Gericht wird in Betracht ziehen müssen, ob die Erziehung des Jugendlichen durch eine bereits anderweit angeordnete Maßnahme oder auch ohne einen staatlichen Eingriff genügend gesichert ist; unter Umständen wird auch berücksichtigt werden können, ob der Jugendliche überhaupt noch einer erzieherischen Einwirkung zugänglich erscheint. Kommt das Gericht zu dem Ergebnis, daß eine Erziehungsmaßregel nötig ist, so hat es sie anzuordnen. Dies gilt auch dann, wenn der Jugendliche mangels der erforderlichen Einsichts- oder Willensfähigkeit nach § 3 freigesprochen oder wenn wegen der Geringfügigkeit der Tat auf Grund des § 7 Abs. 4 von Strafe abgesehen wird.

Neben der angeordneten Erziehungsmaßregel darf eine Strafe nur dann verhängt werden, wenn das Gericht die Erziehungsmaßregel nicht für ausreichend, sondern daneben noch eine Strafe für erforderlich hält. Darüber, wann dies der Fall ist, lassen sich keine allgemeinen Regeln aufstellen. Das Gericht wird davon auszugehen haben, daß Erziehungsmaßregeln dann ausreichen und eine Strafe dann entbehrlich ist, wenn sie für sich allein genügen, um den Erfolg herbeizuführen, der mit einer Strafe erreicht werden könnte. Die Wirkung, welche die Anordnung und Durchführung der Erziehungsmaßregel auf den Täter ausübt, der Eindruck, den das Absehen von Strafe und ihr Ersatz durch eine Erziehungsmaßregel auf die Allgemeinheit macht, werden in Betracht zu ziehen sein; auch darauf wird das Gericht Rücksicht nehmen müssen, ob der berechtigte Wunsch des Verletzten nach Genugtuung für die erlittene Kränkung eine Bestrafung fordert.

Dem Wesen der Strafe widerspricht es, sie vorläufig anzuordnen; anders liegt es bei den Erziehungsmaßnahmen. Es wäre nicht zu verantworten, einen Jugendlichen, der durch einen sofortigen Eingriff noch gerettet werden könnte, in den ihn gefährdenden Verhältnissen zu lassen, weil das Verfahren noch nicht bis zum Urteil gediehen ist. Abs. 5 ermächtigt daher entsprechend den landesrechtlichen Fürsorgeerziehungsgesetzen das Gericht, schon vor dem Urteil Anordnungen über die Erziehung und Unterbringung zu treffen. Diese Anordnungen können von Amts wegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft ergehen; vor der Entscheidung sind die Staatsanwaltschaft und möglichst auch der Jugendliche sowie sein gesetzlicher Vertreter zu hören (§ 14 Abs. 1, § 24

des Entwurfs in Verbindung mit § 36 des Entwurfs eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen). Die Entscheidung, welche auf Grund des Abs. 5 ergeht, ist nur eine vorläufige; in dem Urteil ist darüber zu bestimmen, ob sie aufrechterhalten oder geändert werden soll.

Die §§ 5 und 6

behandeln die Erziehungsmaßregeln; § 5 bestimmt, welche Erziehungsmaßregeln angeordnet werden können, § 6 regelt ihre Durchführung.

Als Erziehungsmaßregel kann das Gericht jede Anordnung über die Erziehung oder Unterbringung des Jugendlichen treffen (§ 5 Abs. 1). Hervorgehoben werden als die wichtigsten Beispiele: Ermahnung, Überweisung an die Zucht des gesetzlichen Vertreters oder der Schule, Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung. Wann die eine oder die andere Maßregel anzuwenden ist, kann das Gesetz nicht im einzelnen bestimmen; nur für die Fürsorgeerziehung gibt der Entwurf dem Gericht eine Anweisung; sie darf entsprechend dem Artikel 135 Abs. 1 Satz 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch nur angeordnet werden, wenn sie notwendig ist, um das völlige sittliche Verderben des Jugendlichen zu verhüten.

Von verschiedenen Seiten ist es als bedenklich bezeichnet worden, Erziehungsmaßregeln, insbesondere die Fürsorgeerziehung, durch den Strafrichter anordnen zu lassen. Man hat gefordert, daß sich das Strafgericht auf den Ausspruch beschränke, statt der Strafe sei eine Erziehungsmaßregel am Platze, und daß die Erziehungsmaßregel selbst von der Vormundschaftsbehörde angeordnet werde. Dieser Vorschlag weist die Beurteilung der gleichen Angelegenheit zwei verschiedenen Behörden zu, zerreißt damit das Verfahren und erreicht das Gegenteil von dem, was er erstrebt, den Jugendlichen soviel wie möglich vor der Berührung mit dem Gerichte zu bewahren. Das Gericht wird sich weit schwerer entschließen, von Strafe abzusehen, wenn es nicht weiß, ob und welche andere Maßnahme getroffen wird, so daß die Trennung der Entscheidung letzten Endes dem Jugendlichen Nachteil bringt. Die Jugendgerichte sind nach ihrem Aufbau und ihren Aufgaben weniger Strafgerichte als Erziehungsgerichte. Ihnen gegenüber greift daher der Einwand nicht mehr durch, die von einem Schöffengericht angeordnete Erziehungsmaßregel erscheine dem Jugendlichen und der Öffentlichkeit als Strafe und büße deshalb einen großen Teil ihres Wertes ein.

Die organische Verbindung der Jugendgerichte mit den Vormundschaftsgerichten und die Einführung eines Gerichtsstandes der Vormundschaft (§§ 16, 19) führt dazu, daß die Erziehungsmaßregeln des Entwurfs von demselben Richter angeordnet und durchgeführt werden, wie die im Rahmen des Familienrechts getroffenen Maßnahmen. Um dieses Ergebnis für den weitgehendsten Eingriff, die Fürsorgeerziehung, noch besonders zu sichern, bestimmt § 5 Abs. 3 Satz 2, daß das Jugendgericht die Anordnung der Fürsorgeerziehung dem Vormundschaftsgericht überlassen soll, wenn es ausnahmsweise mit ihm nicht zusammenfällt.

Über die Ausgestaltung der Erziehungsmaßregeln gibt der Entwurf selbst nur einige grundlegende Vorschriften. Zunächst beschränkt er die Dauer der Schutzaufsicht auf drei Jahre (§ 5 Abs. 2), die, was als selbstverständlich nicht besonders hervorgehoben worden ist, von dem tatsächlichen Beginne der Schutzaufsicht an rechnen. Die Schutzaufsicht verspricht nur dann einen Erfolg, wenn der Jugendliche sie als eine

Hilfe, nicht als lästige Fessel empfindet; sie darf deshalb nicht zu lange dauern. Die Schutzaufsicht soll den Jugendlichen dahin bringen, daß er auf eigenen Füßen stehen, sich selbst bewahren kann. Eine zu lange Dauer kann dieses Ziel vereiteln, da sich der Jugendliche leicht auf die fremde Unterstützung verläßt und es infolgedessen nicht lernt, eigene Entschlüsse zu fassen. Mit der Durchführung der Erziehungsmaßregeln kann, wenn davon ein Erfolg zu erwarten ist, auch noch begonnen oder fortgefahren werden, nachdem der Verurteilte achtzehn Jahre alt geworden ist; in jedem Falle endet die Durchführbarkeit aber mit dem Eintritt der Volljährigkeit (§ 6 Abs. 2). Beide Bestimmungen stellen zugleich klar, daß die Durchführung der Erziehungsmaßregeln nicht der Verjährung unterliegt. Die Erwägungen, auf denen die Strafvollstreckungsverjährung beruht, passen nicht zu dem Grundgedanken der Erziehungsmaßregeln.

Im übrigen verweist der Entwurf für die Durchführung der Fürsorgeerziehung auf das Landesrecht. Bei dem Fehlen eines Reichsfürsorgeerziehungsgesetzes ist eine andere Regelung einstweilen nicht möglich. Nach Landesrecht bestimmt sich also, ob die Fürsorgeerziehung vom Staate oder von einem Kommunalverbande durchgeführt wird, ob sie Anstaltserziehung oder Familienerziehung ist, sowie von welcher Behörde und in welchem Verfahren über die Entlassung des Zöglings entschieden wird. Läßt das Landesrecht die Fürsorgeerziehung früher enden als mit dem Eintritt der Volljährigkeit, so behält es ebenfalls dabei sein Bewenden. Auch darüber entscheiden die landesrechtlichen Vorschriften, wer die Kosten der Fürsorgeerziehung trägt. Nach den Voraussetzungen, an die der Entwurf die Anordnung der Fürsorgeerziehung knüpft (§ 5 Abs. 3), ist davon auszugehen, daß die Jugendlichen, welche auf Grund des Entwurfs der Fürsorgeerziehung überwiesen werden, auch schon bisher auf Grund des Landesrechts in Fürsorgeerziehung unterzubringen waren.

Die weitere Ausgestaltung der anderen Erziehungsmaßregeln, besonders der Schutzaufsicht, überläßt der Entwurf den nach Maßgabe des Artikel 77 der Reichsverfassung zu erlassenden allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Auf diese Weise können leichter die Erfahrungen nutzbar gemacht werden, die in der Hauptsache erst noch gesammelt werden müssen.

§ 7

Aus § 4 ergibt sich, daß ein Jugendlicher, der die Einsichts- und Willensfähigkeit (§ 3) besitzt, nur bestraft werden kann, wenn ihm gegenüber Erziehungsmaßregeln entweder nicht erforderlich sind oder nicht ausreichen. Nach welchen Grundsätzen in diesen Fällen die Strafe zu bemessen ist, bestimmt § 7.

Entsprechend dem geltenden Rechte (§ 57 des Strafgesetzbuchs) werden Todesstrafe, Zuchthaus, lebenslange Festungshaft, Ehrenstrafen und Polizeiaufsicht als Strafmittel ausgeschlossen. Auch auf Überweisung an die Landespolizeibehörde soll künftig gegenüber Jugendlichen nicht mehr erkannt werden können; dem Arbeitshaus, in dem gewerbsmäßige Bettler und Landstreicher in Gemeinschaftshaft gehalten werden, müssen Jugendliche ferngehalten werden.

Die zeitige Zuchthausstrafe wird wie im geltenden Rechte durch Gefängnis ersetzt; die Mindestdauer der Gefängnisstrafe soll jedoch nicht mehr ein Jahr, sondern einen Tag betragen. Die Strafe für einen Jugendlichen ist in den Fällen, wo eine zeitige Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe angedroht ist, gegenwärtig zwischen dem

gesetzlichen Mindestbetrage der angedrohten Strafart und der Hälfte des Höchstbetrags der angedrohten Strafe zu bestimmen. Der Entwurf beläßt es dabei, daß auf das gesetzliche Mindestmaß der Strafart herabgegangen werden kann; er beseitigt aber die ziffermäßige Begrenzung des Strafrahmens nach oben hin und begnügt sich mit einer Vorschrift, wonach der Jugendliche milder als der Erwachsene zu bestrafen ist.

Bei Vergehen und Übertretungen kann nach geltendem Rechte in besonders leichten Fällen ein Verweis als Strafe ausgesprochen werden. Der Entwurf beseitigt dieses Strafmittel. Der Verweis unterscheidet sich von der Erziehungsmaßregel der Ermahnung nur insofern, als er rückfallbegründend wirkt. Diese schon oft als außerordentlich hart empfundene Folge der Verweisstrafe zu beseitigen, ist dringend wünschenswert. Anderseits geht der Entwurf mit der Möglichkeit, die ordentliche Strafe bei Jugendlichen zu mildern, erheblich weiter als die bestehenden Vorschriften. Ist der verbrecherische Wille des Täters gering und nach den Umständen entschuldbar und sind die Folgen der Tat unbedeutend, so daß selbst die vom Gesetz angedrohte mildeste Strafe eine unbillige Härte enthalten würde, so kann das Gericht statt auf Gefängnis auf Haft und statt auf Freiheitsstrafe auf Geldstrafe von einer Mark bis zu fünfhundert Mark erkennen; wo es angemessen ist, kann auch ganz von Strafe abgesehen werden. Der Entwurf verwirklicht hiermit zum ersten Male einen Gedanken, den der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch angeregt und der die Billigung der Strafrechtskommission und die überwiegende Zustimmung der Öffentlichkeit gefunden hat. Die Ermächtigung, von Freiheitsstrafe zu Geldstrafe überzugehen, wird dazu dienen, die kurzzeitige Freiheitsstrafe, die seit langem als besonders bedenklich gegenüber Jugendlichen bezeichnet wird, einzuschränken und, wenn möglich, ganz verschwinden zu lassen. Daß ein Absehen von Strafe die Anordnung einer Erziehungsmaßregel nicht ausschließt, ist bereits oben (S. 14) hervorgehoben worden.

Ist ein Jugendlicher wegen Versuchs oder wegen Beihilfe zu bestrafen, so muß gegenwärtig die Strafe sowohl nach den für Versuch und Beihilfe geltenden Vorschriften als auch nach den Sonderbestimmungen über die Strafbemessung gegen Jugendliche gemildert werden. Der Entwurf vereinfacht diese Regelung. Der Umstand, daß der Jugendliche nur bis zum Versuche fortgeschritten oder sich nur als Gehilfe betätigt hat, ist künftig im Rahmen der Jugendstrafmilderung mit zu berücksichtigen.

§ 8

regelt die Voraussetzungen für die Anwendung der bedingten Strafaussetzung. In Übereinstimmung mit dem Vorentwurfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch (zu vergl. Begründung S. 145), dessen Auffassung sich die Strafrechtskommission angeschlossen hat, beschränkt der Entwurf die Strafaussetzung auf Freiheitsstrafen, bezieht dabei aber die Ersatzfreiheitsstrafen ein. Die Freiheitsstrafe, namentlich die kurzzeitige Freiheitsstrafe, ist das Strafmittel, das für den Jugendlichen ganz besondere Nachteile bringt und deshalb, soweit angängig, vermieden werden muß. Bei der Geldstrafe treffen diese Bedenken nicht zu. Sie ist ohnehin ein leichtes Strafmittel, zumal der Entwurf eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen die Bewilligung von Fristen und Teilzahlungen vorsieht (§ 462). Würde jetzt noch das Gericht gleich bei der Verhängung dem Verurteilten den Erlaß in Aussicht stellen können, so wäre zu besorgen, daß die Geldstrafe völlig eindruckslos bleibt.

Regeln darüber, wann das Gericht die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe aussetzen darf, sind da, wo es sich um Jugendliche handelt, nicht angebracht. Der Entwurf sieht deshalb davon ab, die bedingte Strafaussetzung auf Erstbestrafungen zu beschränken oder sie für Strafen bestimmter Art oder bestimmter Höhe grundsätzlich auszuschließen, sondern begnügt sich mit allgemeinen Richtlinien. In diesem Sinne kennzeichnet er das Wesen der Einrichtung dahin, daß dem Verurteilten Gelegenheit gegeben werden soll, sich durch gute Führung während einer Probezeit Straferlaß zu verdienen, und hebt als besonders wichtigen Zweck hervor, die bedingte Strafaussetzung solle verhüten, daß ein Strafvollzug die Durchführung einer Erziehungsmaßregel gefährde.

Die Entscheidung über die Strafaussetzung trifft das Spruchgericht, wenn die Vollstreckung einer an erster Stelle erkannten Freiheitsstrafe ausgesetzt werden soll; die Vollstreckung einer Ersatzstrafe soll dagegen das Vollstreckungsgericht (zu vergl. § 447 des Entwurfs eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen) aussetzen (§ 29). Hierdurch wird erreicht, daß immer das Gericht entscheidet, welches die Verhältnisse am besten beurteilen kann.

§ 9

gibt Bestimmungen über die Probezeit. Das Gericht hat bei der Aussetzung der Strafvollstreckung die Dauer der Probezeit zu bestimmen; es kann dem Verurteilten auch noch besondere Pflichten, z. B. zur Enthaltsamkeit von geistigen Getränken, zur Anzeige von Aufenthaltsveränderungen, zum Nachweis einer Beschäftigung, zum Ersatze des angerichteten Schadens usw., auferlegen sowie ihn unter Schutzaufsicht stellen. Die Erstreckung der Probezeit ist von dem Lebensalter des Verurteilten unabhängig; dasselbe gilt von den besonderen Pflichten. Dagegen empfiehlt es sich nicht, die Schutzaufsicht, die eine unmittelbare Einwirkung auf den Schützling erfordert, über den Eintritt der Volljährigkeit hinaus auszudehnen.

Während der Probezeit wird der Richter, dem die Strafvollstreckung obliegt (§ 448 des Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen), der Regel nach also der Jugendrichter, den Verurteilten dauernd im Auge zu behalten haben. Dies wird dadurch erleichtert, daß nach § 16 des Entwurfs der Vollstreckungsrichter fast stets gleichzeitig der Vormundschaftsrichter ist, zu dessen Pflichten es ohnehin gehört, straffällig gewordene Jugendliche dauernd und sorgfältig zu überwachen. Erfährt der Vollstreckungsrichter, daß sich der Verurteilte schlecht führt, so kann er die Probezeit verlängern, den Jugendlichen unter Schutzaufsicht stellen oder ihm besondere Pflichten auferlegen, sofern dies nicht schon geschehen sein sollte, sowie die früher getroffenen Anordnungen ändern oder ergänzen. Als äußerstes Mittel wird er schließlich ermächtigt, die Vollstreckung der Strafe anzuordnen.

§ 10

behandelt den Fall, daß der Verurteilte während der Probezeit von neuem verurteilt wird. Als ein Beweis schlechter Führung kann eine solche Verurteilung nur gelten, wenn die neue Tat während der Probezeit begangen worden ist. Die Frage, ob der Verurteilte der bewilligten Strafaussetzung würdig ist, kann jedoch auch dadurch in ein neues Licht gerückt werden, daß eine vor Beginn der Probezeit verübte Tat nachträglich bekannt wird. Der Entwurf weist in beiden Fällen die Entscheidung darüber,

ob die Strafaussetzung fortdauern soll, dem Gerichte der neuen Tat zu, weil dieses sich ohnehin erneut mit dem Verurteilten zu befassen hat. Das Gericht kann die Entscheidung im Urteil oder nachträglich durch besonderen Beschluß treffen (§ 10 Abs. 4). Die letztere Bestimmung trägt den Fällen Rechnung, wo erst nachträglich bekannt wird, daß sich der Verurteilte in einer Probezeit befindet.

Nach der Regelung, welche die örtliche Zuständigkeit bei Straftaten Jugendlicher gefunden hat (§ 19), wird das Gericht der neuen Tat, von seltenen Fällen abgesehen, immer das Gericht sein, welches die frühere Strafe ausgesetzt hat. Trifft dies ausnahmsweise nicht zu und liegt es so, daß, z. B. wegen der wesentlichen Verschiedenheit der Strafhöhen, eine maßgebliche Mitwirkung des Gerichts der früheren Tat sachgemäß erscheint, so gestattet der Entwurf dem Gerichte der neuen Tat, die Entscheidung über die Fortdauer der Strafaussetzung dem Gerichte zu überlassen, das die frühere Strafe ausgesetzt hat (§ 10 Abs. 4).

Eine Entscheidung über die Fortdauer der früheren Strafaussetzung kommt nur in Frage, wenn das neue Urteil auf Strafe lautet. Ordnet das Gericht für die zweite Tat nur eine Erziehungsmaßregel an, so würde es sich mit dem Grundgedanken der bedingten Strafaussetzung in Widerspruch setzen, wenn es die Vollstreckung der ausgesetzten Strafe anordnen wollte (zu vergleichen § 8 Abs. 1 Satz 2). Wird wegen der neuen Tat auf Geldstrafe erkannt, so hat das Gericht volle Freiheit, ob es die frühere Strafaussetzung bestehen lassen will oder nicht. Wird dagegen eine Freiheitsstrafe ausgesprochen, so wäre es nicht sachgemäß, die frühere Strafaussetzung fortdauern, die neue Strafe aber vollstrecken zu lassen. Der Entwurf (§ 10 Abs. 2) schreibt deshalb vor, daß das Gericht die frühere Strafaussetzung nur dann bestehen lassen darf, wenn es auch die neue Freiheitsstrafe aussetzt.

Läßt das Gericht die frühere Strafaussetzung bestehen, so gelten die früher festgesetzte Probezeit und die früher getroffenen besonderen Anordnungen weiter. Die frühere Probezeit kann jedoch zur Zeit der neuen Verurteilung fast ganz verstrichen sein, die neue Tat kann vielleicht gerade bewiesen haben, daß die früher getroffenen Anordnungen unzweckmäßig oder unzureichend gewesen sind. Hier wird sich das Gericht weit schwerer entschließen, die Strafaussetzung bestehen zu lassen, wenn es damit zugleich die frühere Probezeit und die früheren Anordnungen unverändert aufrechterhalten muß. Der Entwurf bestimmt deshalb (§ 10 Abs. 3), daß das Gericht die Probezeit verlängern, eine der im § 9 Abs. 2 vorgesehenen Anordnungen treffen oder eine solche Anordnung ändern kann.

§ 11

Nach Ablauf der Probezeit ist in jedem Falle besonders zu prüfen, ob das Ziel der bedingten Strafaussetzung erreicht worden ist, der Verurteilte sich durch gute Führung Straferlaß verdient hat. Diese Prüfung kann nur das Vollstreckungsgericht vornehmen (§ 29, zu vergleichen zu § 8 a. E.). Wie sich das Vollstreckungsgericht Klarheit darüber verschafft, ob sich der Verurteilte bewährt hat oder nicht, bleibt ihm überlassen; es bietet sich hier ein weites Feld für die Betätigung der Jugendämter und der Jugendfürsorgevereine. Die Entscheidung kann entsprechend den Zwecken der bedingten Strafaussetzung nur dahin ergehen, daß die Strafe zu vollstrecken sei oder daß sie erlassen werde.

§ 12

regelt den Strafvollzug an Jugendlichen. Er soll so bewirkt werden, daß unter Wahrung des Ernstes der Strafe die Erziehung des Jugendlichen gefördert wird. Die übrigen Vorschriften entsprechen den Beschlüssen der Strafrechtskommission und lehnen sich an den § 4 der Grundsätze an, die der Bundesrat über den Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen am 28. Oktober 1897 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 308) aufgestellt hat.

§ 13

zieht die Folgerung aus den Vorschriften der §§ 2 bis 7, 12 des Entwurfs, indem er die §§ 55 bis 57 des Strafgesetzbuchs aufhebt. Mit ihrer Aufhebung verlieren selbstverständlich auch die gesetzlichen Vorschriften ihre Geltung, die auf den aufgehobenen Bestimmungen beruhen oder sie wiederholen. Deshalb treten beispielsweise außer Kraft § 412 Abs. 3 und § 424 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1993), welche das Finanzamt ermächtigen, gegen Personen unter achtzehn Jahren auf Verweis zu erkennen, und die Vollstreckung des hiernach erkannten Verweises ordnen.

Zweiter Abschnitt

§§ 14, 15

Mit dem § 14 beginnen die Verfahrensvorschriften.

Das Verfahren gegen Jugendliche richtet sich im allgemeinen nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen; nur soweit der Entwurf Abweichendes bestimmt, bleiben sie außer Anwendung.

Für die Anwendung der materiellen Vorschriften über die Behandlung straffällig gewordener Jugendlicher ist die Zeit der Tat entscheidend. Ob Erziehungsmaßregeln neben oder an Stelle der Strafe angeordnet werden können, ob die Strafe nach § 7 zu mildern ist, ob ihre Vollstreckung ausgesetzt werden kann, richtet sich also nur danach, wie alt der Täter zu der Zeit war, als er die Straftat beging. Diese dem geltenden Rechte entsprechende Regelung beruht auf der Erwägung, daß der Täter und seine Tat nur nach der Zeit der Tat beurteilt werden können. Anders liegt es mit den Verfahrensvorschriften. Die Besetzung des Gerichts mit Richtern, die eine besondere Erfahrung auf dem Gebiete der Jugenderziehung besitzen, die Vereinigung des erkennenden Gerichts mit dem Vormundschaftsgerichte, die zahlreichen Bestimmungen, die den Jugendlichen vor den Nachteilen bewahren sollen, welche ihm aus der Anwendung der allgemeinen Vorschriften entstehen können, haben nur einen Sinn, wenn der Beschuldigte, der vor dem Gericht erscheint, noch jugendlich ist. Der Entwurf bestimmt deshalb, daß das Jugendverfahren in der Regel nur dann Anwendung findet, wenn der Beschuldigte zur Zeit der Erhebung der Anklage noch nicht achtzehn Jahre alt ist. Da jedoch eine ausnahmslose Durchführung dieser Regel zu Unzuträglichkeiten führen könnte, wird der Staatsanwaltschaft nachgelassen, für ältere Beschuldigte die Zuständigkeit des Jugendgerichts und die Anwendbarkeit des Jugendverfahrens dadurch zu begründen, daß sie Anklage vor dem Jugendgericht erhebt, vorausgesetzt, daß der Beschuldigte zur Zeit der Tat jugendlich war und bei Erhebung der Anklage wenigstens noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist (§ 14 Abs. 2).

Ist die Zuständigkeit des Jugendgerichts einmal begründet worden, so bleibt sie bestehen, auch wenn der Angeklagte während der Dauer des Verfahrens das achtzehnte Lebensjahr vollendet. Eine Regelung, wonach die Zuständigkeit des Jugendgerichts endet und die Sache in das ordentliche Verfahren überzuleiten ist, wenn der Angeklagte achtzehn Jahre alt wird, ginge über das Bedürfnis hinaus und müßte zu den größten Schwierigkeiten führen. Anderseits läßt sich jedoch nicht verkennen, daß es beispielsweise in hohem Maße unzweckmäßig wäre, ein Strafverfahren gegen jemanden, der als Jugendlicher flüchtig geworden und nach langen Jahren wieder ergriffen wird, nur deshalb in den für ihn nicht mehr passenden Formen des Jugendverfahrens durchzuführen, weil die Anklage schon zu einer Zeit erhoben werden konnte, zu der er noch nicht achtzehn Jahre alt war. Deshalb gewährt § 15 des Entwurfs den Gerichten die Möglichkeit, die Sache zum ordentlichen Verfahren zu verweisen, wenn der Angeklagte während des Verfahrens das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet. Ist das Amtsgericht auch im ordentlichen Verfahren zuständig, so wird der Prozeß in der Lage fortgesetzt, in der er sich zur Zeit der Verweisung befindet. Gehört die Tat im ordentlichen Verfahren zur Zuständigkeit der Schwurgerichte oder des Reichsgerichts, so hat das Amtsgericht die Sache an das höhere Gericht abzugeben, wenn die Hauptverhandlung noch nicht angeordnet worden ist (§ 208 Abs. 2 des Entwurfs eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen); andernfalls verweist es sie gemäß § 255 des Entwurfs eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen durch besonderen Beschluß an das Schwurgericht oder an das Reichsgericht.

Aus dem Wesen des Rügeverfahrens ergibt sich, daß das Rügegericht die Sache nicht zum ordentlichen Verfahren verweisen kann. Hebt das Rügegericht jedoch das Urteil auf und verweist die Sache zurück, so kann das Gericht, an welches die Sache zurückverwiesen worden ist, sie zum ordentlichen Verfahren verweisen.

§§ 16, 17

Die Vorschriften regeln die sachliche Zuständigkeit und die Verfassung der Jugendgerichte.

Nach geltendem Rechte teilen sich Schöffengericht und Strafkammer in die Zuständigkeit zur Aburteilung von Straftaten Jugendlicher; in den Fällen des Hochverrats und des Landesverrats gegen das Reich ist das Reichsgericht zur Entscheidung berufen. Durch den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes werden die Strafkammern als Gerichte erster Instanz beseitigt und die zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Sachen den Amtsgerichten übertragen. Der Übergang der Jugendstrafsachen von den Strafkammern auf das Amtsgericht ergibt sich damit von selbst. Der Entwurf weist den Amtsgerichten aber auch die Straftaten Jugendlicher zu, welche bisher zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören. Es handelt sich hier um äußerst seltene Fälle, die den großen Aufwand, den die Inanspruchnahme des Reichsgerichts mit sich bringt, nicht lohnen. Sonach sind für Strafsachen Jugendlicher ausschließlich die Amtsgerichte zuständig; sie sollen in dieser Eigenschaft die Bezeichnung Jugendgerichte führen. Die Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte als Jugendgerichte sind die gleichen wie gegen die anderen strafgerichtlichen Entscheidungen der Amtsgerichte. Dies ergibt sich aus § 14 Abs. 1

des Entwurfs, wonach das Gerichtsverfassungsgesetz und das Gesetz über den Rechtsgang in Strafsachen Anwendung finden sollen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Das Jugendgericht wird entsprechend einer Forderung, die von den gegenwärtig mit der Behandlung straffällig gewordener Jugendlicher befaßten Richtern wie auch von den Fürsorgevereinen erhoben worden ist, in eine organische Verbindung mit dem Gerichte gebracht, das für den Beschuldigten als Vormundschaftsgericht zuständig ist. Der Jugendrichter soll zugleich der Vormundschaftsrichter sein. Sind bei einem Gerichte mehrere Vormundschaftsrichter beschäftigt, so sollen die Geschäfte des Jugendrichters einem oder einigen dieser Richter übertragen werden; wird in einem solchen Falle eine Anklage gegen einen Jugendlichen bei einem Jugendrichter erhoben, der nicht zugleich der Vormundschaftsrichter ist, so geht kraft Gesetzes auch die Bearbeitung der vormundschaftsrichterlichen Angelegenheiten des Jugendlichen auf den Jugendrichter über. Das Ziel, daß Strafsachen und Vormundschaftssachen desselben Jugendlichen von demselben Richter bearbeitet werden, sichert der Entwurf außerdem dadurch, daß er einen besonderen Gerichtsstand der vormundschaftsgerichtlichen Zuständigkeit einführt. Nach § 19 sind nämlich Strafsachen gegen einen Jugendlichen bei dem Jugendgericht anhängig zu machen, in dessen Bezirk die vormundschaftsgerichtliche Zuständigkeit für den Beschuldigten begründet ist, es sei denn, daß besondere Gründe die Erhebung der Anklage bei einem andern Jugendgerichte rechtfertigen.

Als Schöffen sollen beim Jugendgericht ein Mann und eine Frau, bei der Strafkammer, für die vorgeschrieben ist, daß Strafsachen gegen Jugendliche besonderen Strafkammern zugewiesen werden sollen, ein Mann und zwei Frauen mitwirken. Schon gegenwärtig widmen sich die Frauen in großem Umfang der Jugendfürsorge; dies läßt die Hoffnung begründet erscheinen, daß sich gerade in der Mitwirkung bei der Behandlung Jugendlicher, die vom rechten Wege abgekommen sind, für die Frau ein besonders geeignetes Feld eröffnet. Zu Jugendschöffen sind Personen zu berufen, die in der Jugendfürsorge besonders erfahren sind. Um sie zu ermitteln, hat sich der Ausschuß, dem nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes die Auswahl der Schöffen obliegt, nach näherer Bestimmung der Landesjustizverwaltung der Hilfe der Vereinigungen zu bedienen, die sich mit der Jugendfürsorge beschäftigen; wo staatliche Jugendämter bestehen, kann ihnen durch Landesgesetz die Auswahl der Schöffen übertragen werden.

§ 18

behandelt die Beschränkung der Öffentlichkeit (zu vergleichen oben S. 11). Um eine gleichmäßige Handhabung der Vorschriften über die Öffentlichkeit zu gewährleisten und auch an dieser Stelle zum Ausdruck zu bringen, daß es sich um das Verfahren eines Erziehungsgerichts handelt, stellt der Entwurf den Grundsatz auf, daß die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte nicht öffentlich sind. Gewisse Personen, die an dem Jugendlichen oder an der Tat ein besonderes Interesse nehmen, müssen auf ihr Verlangen zugelassen werden; anderen Personen kann der Zutritt gestattet werden. Ist einer Person auf Grund dieser Vorschriften der Zutritt gestattet worden, so schließt das nicht aus, daß sie auf Grund anderer Bestimmungen, z. B. weil sie sich sitzungspolizeilichen Anordnungen nicht fügt oder als Zeuge vernommen werden soll, genötigt werden kann, das Sitzungszimmer dauernd oder vorübergehend zu verlassen.

§ 19

schafft für Strafsachen gegen Jugendliche einen besonderen Gerichtsstand der vormundschaftsgerichtlichen Zuständigkeit. Wie bereits hervorgehoben (S. 22), bezweckt die Vorschrift, die Strafsachen gegen einen Jugendlichen mit den Vormundschaftssachen in der gleichen Hand zu vereinigen. Die Fassung trägt dem Umstand Rechnung, daß nicht überall in Deutschland die Gerichte Vormundschaftsbehörden sind.

Wird für den Jugendlichen eine vormundschaftsgerichtliche Tätigkeit ausgeübt, so ist das Jugendgericht zuständig, in dessen Bezirk die Vormundschaftsbehörde ihren Sitz hat; ob die Vormundschaftsbehörde ihre Zuständigkeit mit Recht angenommen hat, kommt für die Zuständigkeit des Jugendgerichts nicht weiter in Betracht. Wird für den Jugendlichen noch keine vormundschaftsgerichtliche Tätigkeit ausgeübt, so ist zuständig das Jugendgericht, in dessen Bezirk eine solche Tätigkeit nach den Vorschriften der §§ 36 ff. des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausgeübt werden müßte.

Der besondere Gerichtsstand geht den allgemeinen Gerichtsständen des Entwurfs eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen vor (§ 19 Abs. 2). In den meisten Fällen wird er sich mit dem Gerichtsstand des Wohnsitzes (§ 2 des Entwurfs eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen) decken. Im übrigen finden die allgemeinen Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte auch auf diesen Gerichtsstand Anwendung. Ist daher z. B. die gleiche Sache bei dem Gerichtsstand der Vormundschaft und dem hiervon verschiedenen Gerichtsstande der begangenen Tat anhängig geworden, so verbleibt sie dem Gerichte, das zuerst die Hauptverhandlung angeordnet hat, auch wenn dieses nicht das Gericht der Vormundschaft ist; das gemeinschaftliche obere Gericht wird jedoch, wenn nicht besondere Gründe die Erhebung der Anklage bei dem Gerichtsstand des Tatorts rechtfertigen, die Sache dem Gerichte der Vormundschaft zu übertragen haben (zu vergleichen § 10 Abs. 2 des Entwurfs eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen in Verbindung mit § 19 Abs. 2 des Entwurfs).

§ 20

ergänzt für Strafsachen gegen Jugendliche in zwei Beziehungen die Vorschriften des Entwurfs eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen über die Verbindung zusammenhängender Strafsachen (§§ 5 bis 8, § 222 des Entwurfs). Strafsachen gegen denselben Jugendlichen können nicht nur, sondern sollen miteinander verbunden werden (Abs. 1); Strafsachen gegen Erwachsene sollen mit Strafsachen gegen Jugendliche nach Möglichkeit nicht verbunden werden (Abs. 2).

Die Vorschrift des Abs. 1 beruht auf der gleichen Erwägung, die zu der Einführung des Gerichtsstandes der Vormundschaft geführt hat. Um die Verbindung zu erleichtern, bestimmt § 21, daß die Staatsanwaltschaft dem Vormundschaftsgerichte Mitteilung zu machen hat, sobald bei ihr eine Strafanzeige oder ein Strafantrag gegen einen Jugendlichen eingeht, und daß anderseits das Vormundschaftsgericht der Staatsanwaltschaft Nachricht zu geben hat, wenn ihm bekannt ist oder bekannt wird, daß gegen den Beschuldigten noch ein anderes Strafverfahren schwebt.

Abs. 2 legt eine Regelung gesetzlich fest, die gegenwärtig schon vielfach im Verwaltungswege getroffen ist. Kann im einzelnen Falle die Jugendstrafsache von der Strafsache gegen einen Erwachsenen nicht abgetrennt werden, so muß auch die

Jugendstraffache vor dem Reichsgericht oder dem Schwurgerichte verhandelt werden, wenn diese Gerichte für den Erwachsenen zuständig sind.

§ 21

Nach dem Entwurf ist in aller Regel der Jugendrichter, welcher über die Straftat eines Jugendlichen entscheidet, gleichzeitig auch als Vormundschaftsrichter für diesen Jugendlichen zuständig. Wo dies ausnahmsweise nicht der Fall ist, wird selbstverständlich ein Eingreifen des Vormundschaftsrichters nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Jugendliche straffällig geworden ist. Um dieses Eingreifen des Vormundschaftsgerichts zu erleichtern, verpflichtet der Entwurf die Staatsanwaltschaft, dem Vormundschaftsgerichte Mitteilung zu machen, sobald eine Strafanzeige oder ein Strafantrag gegen einen Jugendlichen eingeht, und das Vormundschaftsgericht über den weiteren Gang des Verfahrens auf dem laufenden zu halten. Sache eines verständnisvollen Zusammenwirkens zwischen Jugendgericht und Vormundschaftsgericht wird es sein, dafür zu sorgen, daß sich ihre Maßnahmen nicht einander im Wege stehen.

Auf die Bedeutung, die § 21 für die Durchführung der Vorschrift hat, daß Straffachen gegen denselben Jugendlichen verbunden werden sollen, ist bereits hingewiesen worden.

§ 22

enthält einige Sondervorschriften über die Untersuchungshaft. Die Absätze 1 und 2 über die Anwendung der Untersuchungshaft und ihre Vollstreckung lehnen sich an den § 10 der Beschlüsse der Reichstagskommission zur Vorlage von 1912 an. Daß der gesetzliche Vertreter alsbald nach der Verhaftung von dem Erlasse des Haftbefehls sowie von der Ersetzung der Untersuchungshaft durch andere Maßregeln zu benachrichtigen ist, ergibt sich aus den §§ 38, 135 des Entwurfs eines Gesetzes über den Rechtsgang in Straffachen in Verbindung mit § 24 Abs. 2 des Entwurfs. Auch das Vormundschaftsgericht ist, wenn es nicht selbst als Jugendgericht entschieden hat, gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs von der Staatsanwaltschaft zu verständigen.

Nach § 137 Abs. 2 des Entwurfs eines Gesetzes über den Rechtsgang in Straffachen ist einem Verhafteten, der keinen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer als Verteidiger hat, ein Rechtsanwalt als Verteidiger zu bestellen, wenn der Verhaftete Einwendungen gegen den Haftbefehl erhebt und der Haftbefehl nicht lediglich wegen einer Übertretung gegen § 361 Ziffer 3 bis 8 des Strafgesetzbuchs (Landstreichen, Betteln, Gewerbsunzucht usw.) erlassen worden ist. § 22 Abs. 3 erweitert diese Bestimmung für Jugendliche dahin, daß ihnen ohne Rücksicht auf die Tat, deren sie beschuldigt werden, und ohne Rücksicht darauf, ob sie Einwendungen gegen den Haftbefehl erheben, ein Verteidiger bestellt werden muß. Die Nachteile, welche die Vollstreckung einer Untersuchungshaft für den Jugendlichen zur Folge haben kann, sind so schwer, daß eine besonders sorgsame Nachprüfung ihrer Notwendigkeit in allen Fällen geboten erscheint.

§ 23

Nach geltendem Rechte (§ 140 der Strafprozeßordnung) ist die Verteidigung notwendig bei allen Verbrechen und den Vergehen und Übertretungen, die in erster

Instanz vor dem Landgerichte verhandelt werden, sofern der Angeschuldigte zur Zeit der Mitteilung der Anklageschrift noch nicht sechzehn Jahre alt ist; in anderen Sachen kann ein Verteidiger bestellt werden (§ 141 der Strafprozeßordnung). Der Entwurf in Verbindung mit dem Entwurf eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen geht in zweifacher Richtung weiter. Bei Verbrechen ist die Verteidigung ohne Rücksicht auf das Alter des Angeklagten notwendig, es sei denn, daß die Tat lediglich wegen Rückfalls ein Verbrechen ist (§ 164 Abs. 2 des Entwurfs eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen); bei allen anderen Straftaten, also auch bei allen Vergehen und Übertretungen, soll über die allgemeine Vorschrift des § 163 Abs. 2 des Entwurfs eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen hinaus einem Jugendlichen ein Verteidiger bestellt werden, wenn er wegen seiner Jugend der eigenen Wahrnehmung seiner Rechte nicht gewachsen erscheint.

§ 24

räumt dem gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen die gleiche Stellung im Verfahren ein wie dem Jugendlichen selbst. Daß der gesetzliche Vertreter selbständig Rechtsmittel einlegen, einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens stellen, Einspruch gegen einen Strafbefehl erheben oder auf gerichtliche Entscheidung gegen eine Strafsfestsetzung antragen kann, ergibt sich aus dem Entwurf eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen (§§ 294, 351, 413, 422).

§ 25

In Anlehnung an vielfach bestehende Verwaltungsvorschriften gestaltet § 25 das Ermittlungsverfahren für die besonderen Zwecke des Jugendverfahrens aus (Abs. 1) und gibt der Jugendgerichtshilfe eine gesetzliche Grundlage (Abs. 3). Die Jugendämter oder, wo solche nicht bestehen, die Vereinigungen, die sich mit der Jugendfürsorge beschäftigen, sind möglichst frühzeitig bei den Ermittlungen über die Lebensverhältnisse und die Persönlichkeit des Jugendlichen zu beteiligen. In der Hauptverhandlung ist dem Vertreter des Jugendamts oder der Vereinigung auf Verlangen das Wort zu erteilen. Auch die Eltern des Jugendlichen, als die wichtigsten Auskunftspersonen über seine Persönlichkeit, sind, soweit möglich, schon im Ermittlungsverfahren zu hören; in der Hauptverhandlung muß dies auf ihr Verlangen geschehen.

§ 26

Die Entscheidung darüber, ob gegen einen Jugendlichen eine Erziehungsmaßregel, eine Strafe oder beides zugleich ausgesprochen werden soll, legt der Entwurf in die Hände des Gerichts. Die Staatsanwaltschaft darf aus eigener Entschließung nicht deshalb die Erhebung der Anklage unterlassen, weil sie die Anordnung einer Erziehungsmaßregel für besser hält als eine Bestrafung. Der Entwurf gibt also den Gedanken der Vorlagen von 1909 und 1912 auf, das Legalitätsprinzip zugunsten der Jugendlichen zu durchbrechen.

Das Gericht hat seine Entschließung auf Grund der Hauptverhandlung zu treffen. Um jedoch in klarliegenden Fällen den Jugendlichen nicht nutzlos vor Gericht zu stellen und um die Durchführung von Erziehungsmaßregeln nicht unnötig zu stören, gestattet § 26 der Staatsanwaltschaft, mit Zustimmung des Jugendrichters von einer

Anklage abzusehen, und dem Gerichte, das Verfahren ohne Durchführung der Hauptverhandlung einzustellen, wenn gegen den Beschuldigten bereits rechtskräftig die Fürsorgeerziehung angeordnet ist und Staatsanwaltschaft und Gericht einig sind, daß es mit Rücksicht hierauf weiterer Maßnahmen nicht bedarf.

§ 27

gestaltet den Gedanken des § 20 Abs. 2 weiter aus, indem er im Abs. 1 vorschreibt, daß Strafsachen gegen Erwachsene und Jugendstrafsachen auch bei der Verhandlung zeitlich und räumlich so getrennt werden sollen, daß der Jugendliche mit Erwachsenen nicht in Berührung kommt. Ist von einzelnen Erörterungen ein nachteiliger Einfluß auf den angeklagten Jugendlichen zu befürchten, so kann das Gericht anordnen, daß er für die Dauer der Erörterungen das Sitzungszimmer verläßt (Abs. 2). Hierhin gehören Beweisaufnahmen über den Geisteszustand des Jugendlichen, über die persönlichen Verhältnisse seiner Familienmitglieder insbesondere in sittlicher Beziehung, aber auch Erörterungen über die Tat selbst, z. B. wenn es sich um ein dem Jugendlichen zur Last gelegtes Sittlichkeitsverbrechen handelt. Sobald der für den Jugendlichen bedenkliche Punkt erledigt ist, muß der Angeklagte wieder vorgelassen werden; der Vorsitzende hat ihn dann über den wesentlichen Inhalt des inzwischen Verhandelten zu unterrichten.

§ 28

Urteile, die eine Erziehungsmaßregel anordnen, können ebenso angefochten werden wie Strafurteile. Dies muß unbeschränkt gelten, wenn die Fürsorgeerziehung angeordnet worden ist. Handelt es sich dagegen um Erziehungsmaßnahmen anderer Art, so ist zu berücksichtigen, daß die Erziehungsmaßnahme häufig an Wert verliert, wenn sie erst lange Zeit nach ihrer Anordnung in die Tat umgesetzt wird. Der Entwurf bestimmt daher (Abs. 1), daß ein Urteil nicht lediglich deshalb angefochten werden kann, weil eine andere oder eine weitere Erziehungsmaßregel hätte angeordnet werden sollen. Daß der Jugendliche oder sein gesetzlicher Vertreter ein Urteil, das eine Erziehungsmaßregel anordnet, nicht mit der Begründung anfechten kann, es hätte auf Strafe erkannt werden müssen, ergibt sich aus dem Wesen des Rechtsmittels und brauchte nicht besonders hervorgehoben werden.

Die Entscheidung über die bedingte Strafaussetzung gehört zur Entscheidung über die Straffrage und kann deshalb wie diese angefochten werden. Aus der gleichen Erwägung wie bei Urteilen, die Erziehungsmaßregeln anordnen, wird aber auch hier die Anfechtung ausgeschlossen, wenn sie lediglich die Bedingungen angreift, unter denen die Strafaussetzung gewährt worden ist, oder wenn nur bemängelt wird, daß bei einer erneuten Verurteilung die Entscheidung dem Gerichte der früheren Tat überlassen worden ist.

§ 29

weist eine Reihe von Entscheidungen, die nach Erlaß des Urteils über die bedingte Strafaussetzung zu treffen sind, dem Vollstreckungsgerichte zu. Die Gründe, aus denen dies geschehen ist, sind bereits oben dargelegt worden (zu vgl. S. 18, 19). Vollstreckungsgericht ist das Jugendgericht. Das Verfahren und die Anfechtung der Entscheidung regelt § 447 Abs. 2 des Entwurfs eines Gesetzes über den Rechtsgang

in Strafsachen. § 28 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs gilt auch hier, so daß auch die Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts nicht angefochten werden können, die über die Dauer der Probezeit oder über besondere Anordnungen nach § 9 Abs. 2 des Entwurfs ergehen.

§ 30

schließt die Eigenklage und das vereinfachte Verfahren gegenüber Jugendlichen aus. Diese Verfahrensarten gewährleisten nicht eine erschöpfende Beurteilung der Persönlichkeit des Jugendlichen. Straftaten, wie Betteln, Landstreichen, Gewerbsunzucht, die sich bei Erwachsenen häufig zur Aburteilung im vereinfachten Verfahren eignen, verlangen bei Jugendlichen eine besonders gründliche Betrachtung. Mit den Zielen des Entwurfs ist es auch nicht vereinbar, dem Ermessen des einzelnen es zu überlassen, den Jugendlichen wegen jeder unbedeutenden Rechtsverletzung vor Gericht zu ziehen.

Auf der andern Seite erfordert der Ausschluß der Eigenklage eine Erweiterung der Anklagepflicht der Staatsanwaltschaft. Die Erhebung der öffentlichen Anklage darf nicht auf das Vorliegen eines öffentlichen Interesses beschränkt bleiben; darüber hinaus muß dem Wunsche des Verletzten Rechnung getragen werden, eine Rechtsverletzung nicht ungeahndet zu sehen. Der Entwurf bestimmt daher, daß die öffentliche Anklage wegen eines Eigenklagevergehens gegen einen Jugendlichen auch dann erhoben wird, wenn ein berechtigtes Interesse des Verletzten dies rechtfertigt.

Ist der Jugendliche selbst durch ein Eigenklagevergehen verletzt worden, so kann für ihn sein gesetzlicher Vertreter Eigenklage erheben (§ 365 des Entwurfs eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen). Es wäre unbillig, dem Angeklagten hier die Möglichkeit abzuschneiden, wegen einer ihm von dem Jugendlichen zugefügten Beleidigung usw. Widerklage zu erheben. Der Entwurf bestimmt daher, daß eine nach den Bestimmungen des Entwurfs eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen (§§ 386 ff.) statthafte Widerklage nicht deshalb unzulässig ist, weil das Vergehen mit Rücksicht auf die Jugend des Täters nicht im Wege der Eigenklage verfolgt werden könnte.

§ 31

Der Entwurf schließt den Strafbefehl gegenüber Jugendlichen nicht grundsätzlich aus. Es gibt Fälle, wo das Vorliegen des Unterscheidungsvermögens außer Frage steht und auch über die anzuwendenden Maßnahmen kein Zweifel obwaltet. Hier würde es zweckwidrig sein, gegen den Jugendlichen eine Hauptverhandlung durchzuführen.

Der Entwurf hält jedoch daran fest, daß gegen einen Jugendlichen durch Strafbefehl nur Geldstrafe, die an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe und Einziehung festgesetzt werden dürfen (§ 447 Abs. 4 der Strafprozeßordnung in der Fassung des Gesetzes zur Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 21. Oktober 1917, Reichs-Gesetzbl. S. 1037). Im geltenden Rechte wird überwiegend angenommen, daß im Strafbefehl auch ein Verweis ausgesprochen werden kann. Der Entwurf hat den Verweis als Strafmittel beseitigt, er gestattet aber, im Strafbefehl eine Erziehungsmaßregel anzuordnen, wenn sie nicht in Schutzaufsicht oder Fürsorgeerziehung besteht. Stellt sich heraus, daß die festgesetzte Geldstrafe uneinbringlich ist, so soll wie bei

einem auf Geldstrafe lautenden Urteil das Vollstreckungsgericht entscheiden, ob dem Jugendlichen wegen der Ersatzstrafe Strafaussetzung zu gewähren ist (§ 31 Satz 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2, § 29).

§ 32

Aus den gleichen Erwägungen wie den Strafbefehl behält der Entwurf auch die Strafverfügung und den Strafbescheid (§ 419 des Entwurfs eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen) für Jugendliche bei. Um jedoch die Möglichkeit zu geben, an Stelle der Ersatzstrafe eine Erziehungsmaßregel anzuordnen oder die Vollstreckung der Ersatzstrafe auszusetzen, beschränkt der Entwurf die Polizeibehörde auf die Festsetzung von Geldstrafe und Einziehung. Ergibt sich, daß die Geldstrafe uneinbringlich ist, so soll, wie beim Strafbescheide so auch bei der Strafverfügung, das Jugendgericht, das für die Aburteilung der Sache zuständig wäre, entscheiden, ob die Geldstrafe durch eine Erziehungsmaßregel ersetzt oder in Freiheitsstrafe umgewandelt werden soll sowie, ob die Ersatzstrafe auszusetzen oder zu vollstrecken ist.

§ 33

Nach dem Entwurfe kann es vorkommen, daß ein Jugendlicher für schuldig erklärt, aber nicht zu Strafe verurteilt wird. Nach § 472 des Entwurfs eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen trägt in diesem Falle die Staatskasse die Kosten des Verfahrens. Dies entspricht nicht der Sachlage, wenn gegen den Jugendlichen eine Erziehungsmaßregel angeordnet wird. Der Entwurf stellt daher den Angeklagten hier für die Pflicht zur Tragung der Kosten einem Angeklagten gleich, der zu Strafe verurteilt worden ist.

Entwurf eines Gesetzes*)

über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken

Die verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Über Verurteilungen, die in das Strafregister aufgenommen sind, ist nach Ablauf einer bestimmten Frist nur noch beschränkt Auskunft zu erteilen.

Ist nach Eintritt der beschränkten Auskunft eine weitere Frist abgelaufen, so wird der Vermerk im Strafregister getilgt.

Diese Vorschriften gelten, unbeschadet der Bestimmungen des § 8, nicht für Verurteilungen zum Tode und zu Zuchthaus.

§ 2

Bei mehreren Verurteilungen einer Person ist über alle Verurteilungen unbeschränkt Auskunft zu erteilen, solange über eine der Verurteilungen unbeschränkt Auskunft erteilt werden muß. Die Tilgung eines Vermerkes im Strafregister darf bei mehreren Verurteilungen einer Person erst erfolgen, wenn für alle Verurteilungen die Voraussetzungen der Tilgung vorliegen.

Lautet die Verurteilung, über die unbeschränkt Auskunft erteilt werden muß oder die im Strafregister noch nicht getilgt werden kann, nur auf Verweis oder auf Geldstrafe von höchstens fünfhundert Mark, allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen, so finden die Vorschriften des Abs. 1 keine Anwendung.

§ 3

Hat der Verurteilte die bürgerlichen Ehrenrechte oder einzelne Rechte oder Fähigkeiten verloren, so kommen ihm die Vergünstigungen des § 1 nicht zugute, solange er diese Rechte und Fähigkeiten nicht wiedererlangt hat.

Das Gleiche gilt, solange über einen Verurteilten eine Steckbriefnachricht im Strafregister niedergelegt ist.

§ 4

Über Verurteilungen, die der beschränkten Auskunft unterliegen, wird nur den Gerichten, den Behörden der Staatsanwaltschaft sowie auf ausdrückliches Ersuchen den obersten Reichs- oder Landesbehörden Auskunft erteilt. Ist hiernach Auskunft zu erteilen, so ist darin besonders hervorzuheben, daß die Verurteilung der beschränkten Auskunft unterliegt.

Soweit über eine Verurteilung, die der beschränkten Auskunft unterliegt, keine Auskunft erteilt werden darf, sind Anfragen so zu beantworten, als ob der Vermerk nicht vorhanden wäre.

---

*) Der Entwurf liegt bereits der Nationalversammlung vor. Er ist in der Fassung dieser Vorlage abgedruckt.

Diese Vorschriften gelten entsprechend für die Auskunft aus den polizeilichen Listen; bei der Ausstellung polizeilicher Führungszeugnisse bleiben Verurteilungen, die der beschränkten Auskunft unterliegen, außer Betracht.

§ 5

Ein Vermerk, der im Strafregister zu tilgen ist, wird aus dem Register entfernt und vernichtet; enthält das Register außerdem Vermerke, die bestimmungsgemäß darin verbleiben müssen, so wird der zu tilgende Vermerk unkenntlich gemacht. Ebenso wird der Vermerk über die Verurteilung aus den polizeilichen Listen entfernt oder darin unkenntlich gemacht.

Ist der Vermerk über eine Verurteilung im Strafregister getilgt worden, so gilt die Verurteilung nicht mehr als Bestrafung im Sinne solcher Vorschriften, die für den Fall, daß der Täter bereits bestraft ist, eine schwerere Strafe oder andere Rechtsnachteile androhen.

§ 6

Die Frist, nach deren Ablauf beschränkt Auskunft zu erteilen ist, beträgt:

1. fünf Jahre, wenn auf Verweis oder auf Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder auf Freiheitsstrafe von höchstens drei Monaten, allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen, erkannt worden ist, mit Ausnahme der Fälle, in denen auf Überweisung an die Landespolizeibehörde oder auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist;
2. zehn Jahre in allen übrigen Fällen.

Die Frist der Nr. 1 beginnt mit dem im Strafregister vermerkten Tage der Verurteilung. Die Frist der Nr. 2 beginnt mit dem Tage, an dem die Strafe vollstreckt, verjährt oder erlassen ist; ist auf Überweisung an die Landespolizeibehörde oder auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden, so beginnt die Frist erst, nachdem die Zulässigkeit dieser Maßregeln erloschen ist.

War der Verurteilte zur Zeit der Tat noch nicht achtzehn Jahre alt, so verkürzt sich die Frist von fünf Jahren auf drei Jahre und die Frist von zehn Jahren auf sechs Jahre.

§ 7

Die Frist, nach deren Ablauf ein Strafvermerk zu tilgen ist, beträgt:

1. fünf Jahre, wenn auf Verweis oder auf Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder auf Haft oder auf Gefängnis oder Festungshaft von höchstens einer Woche, allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen, erkannt worden ist, mit Ausnahme der Fälle, in denen auf Überweisung an die Landespolizeibehörde oder auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist;
2. zehn Jahre in allen übrigen Fällen.

Die Frist beginnt mit dem Tage, von dem ab nur noch beschränkt Auskunft zu erteilen ist.

War der Verurteilte zur Zeit der Tat noch nicht achtzehn Jahre alt, so verkürzt sich die Frist von fünf Jahren auf drei Jahre und die Frist von zehn Jahren auf sechs Jahre.

§ 8

Die Landesjustizverwaltung kann in Fällen, in denen die Voraussetzungen der beschränkten Auskunft oder der Tilgung nicht vorliegen, diese Maßnahmen anordnen, wenn dadurch staatliche Interessen nicht gefährdet werden.

Hat der Verurteilte die bürgerlichen Ehrenrechte oder einzelne Rechte oder Fähigkeiten verloren, so sollen die Maßnahmen nicht angeordnet werden, solange er diese Rechte und Fähigkeiten nicht wiedererlangt hat.

Zuständig für die Anordnung ist die oberste Justizverwaltungsbehörde des Landes, in dessen Bezirk das Strafregister geführt wird, und für das Register, das beim Reichs-Justizministerium geführt wird, der Reichsminister der Justiz.

Wird angeordnet, daß eine Verurteilung der beschränkten Auskunft unterliegen soll, so beginnt die Frist für die Tilgung des Strafvermerkes mit dem Tage der Anordnung.

§ 9

Vermerke über Verurteilungen im Ausland sind im Sinne dieses Gesetzes Vermerken über Verurteilungen im Inland gleichzuachten.

§ 10

Das Gesetz tritt mit dem .....in Kraft.

Bei Verurteilungen, die schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Strafregister aufgenommen worden sind, berechnen sich die Fristen so, wie wenn das Gesetz schon zur Zeit der Aufnahme des Vermerkes in das Register in Kraft gewesen wäre. Ist in den Fällen des § 6 Nr. 2 aus dem Register nicht zu ersehen, wann die Strafe vollstreckt worden ist, so ist die Frist vom Tage der Verurteilung an zu berechnen; sie verlängert sich jedoch in diesem Falle um die Dauer der erkannten Freiheitsstrafe. Ist aus dem Register nicht zu ersehen, ob der Verurteilte zur Zeit der Tat schon achtzehn Jahre alt war, so sind die kürzeren Fristen anzuwenden, wenn der Verurteilte zur Zeit der Verurteilung noch nicht neunzehn Jahre alt war; andernfalls greifen die längeren Fristen Platz.

Verurteilungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Strafregister gelöscht worden sind, unterliegen der beschränkten Auskunft. Die Frist für ihre Tilgung beginnt mit dem Tage, an dem die Löschung angeordnet worden ist.

Begründung

Die Bedeutung einer strafgerichtlichen Verurteilung erschöpft sich nicht in den Straffolgen, die das Gericht dem Verurteilten auferlegt oder die sich kraft besonderer gesetzlicher Vorschrift an die Tatsache der Bestrafung knüpfen. Die Bestrafung heftet vielmehr dem Verurteilten nach der Auffassung des Volkes einen Makel an, der ihn unter Umständen weit schlimmer und nachhaltiger trifft als das Strafübel selbst. Diese Tatsache ist darin begründet, daß die Strafgesetze ein Niederschlag der Sittengesetze des Volkes sind und daß der, der nach gerichtlichem Ausspruch gegen das Strafgesetz verstoßen hat, durch diesen Verstoß einen sittlichen Mangel bewiesen hat, der ihn in der Achtung seiner Volksgenossen herabsetzt.

Diese Volksauffassung tritt um so stärker in Erscheinung, je mehr die Strafgesetze mit den sittlichen Auffassungen des Volkes übereinstimmen und je stärker das sittliche Gefühl des Volkes entwickelt ist. Dagegen grundsätzlich anzukämpfen, wäre aussichtslos und verfehlt; hat doch gerade hier die abschreckende Kraft der Strafgesetze ihre stärksten Wurzeln.

Nicht selten tritt indessen in der Bewertung von Vorstrafen eine starke Überspannung zutage. Es besteht die Neigung, die Tatsache einer Bestrafung, mag sie auch noch soweit zurückliegen und nach Auffassung aller Verständigen ihre Bedeutung längst verloren haben, zum alleinigen Gradmesser für die Beurteilung einer Persönlichkeit zu machen und zwischen Bestraften und Unbestraften eine starre Grenzlinie zu ziehen.

Eine solche schematische Auffassung des Wesens der Vorstrafe bedeutet eine unbillige Härte gegen den Verurteilten, dessen ganzes Leben hierdurch unter Umständen zerstört wird; sie führt aber auch zu einer schweren Schädigung des Gemeinwohls. Wer nach erstandener Strafe eben um der Bestrafung willen überall verschlossene Türen findet, wer sich trotz redlichen Bemühens durch die Tatsache, daß er einmal gefehlt und Strafe erlitten hat, immer wieder der allgemeinen Mißachtung preisgegeben und im Daseinskampfe behindert sieht, der muß letzten Endes die Hoffnung und damit den Antrieb verlieren, sich eine geachtete Stellung im Leben wieder zu erobern, und wird so auf die Bahn des Verbrechens zurückgestoßen.

Eine gründliche Abhilfe gegen diese Mißstände ist nur im Wege einer fortschreitenden Aufklärung des Volkes und einer Läuterung der sittlichen Auffassung von den Pflichten möglich, die der einzelne und die Gesamtheit auch gegenüber vorbestraften Personen haben. Mit staatlichen Mitteln kann nur in beschränktem Umfang geholfen werden. Der Staat vermag dem Bestraften die Achtung, die ihm seine Volksgenossen versagen, nicht zu erzwingen; ebensowenig vermag er die Tatsache der Bestrafung durch irgendwelche behördlichen Aussprüche aus der Welt zu schaffen und damit den guten Ruf des Verurteilten wiederherzustellen.

Innerhalb gewisser Grenzen kann der Staat indessen helfen. Er kann einmal seine eigenen Organe dazu anhalten, daß sie bei der Bewertung von Vorstrafen mit der nötigen Zurückhaltung verfahren und namentlich die Tatsache einer Bestrafung

nicht ohne Not ans Licht ziehen. Weiter aber steht es in der Macht des Staates, die behördlichen Aufzeichnungen, die über erfolgte Verurteilungen im öffentlichen Interesse geführt werden müssen, und die Auskünfte aus diesen Aufzeichnungen so weit zu beschränken, als es mit den Zwecken, denen die Aufzeichnungen dienen, noch verträglich ist.

Nach dieser Richtung hin hat sich in den letzten Jahren bereits eine wesentliche Besserung der Verhältnisse zugunsten des Verurteilten angebahnt. Man ist dazu übergegangen, die Vermerke über Verurteilungen in den auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 16. Juni 1882 eingerichteten Strafregistern und in den polizeilichen Listen unter gewissen Voraussetzungen zu löschen, und zwar mit der Wirkung, daß über gelöschte Vermerke nur noch einem begrenzten Kreise von Behörden Auskunft erteilt werden darf. Diese Entwicklung ist durch die Vorschrift im § 21 der Bundesratsverordnung vom 16. Mai 1918 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 164) zu einem gewissen Abschluß gelangt. Danach darf über den Inhalt des Strafregisters nur noch den Gerichten, den Behörden, der Staatsanwaltschaft und auf ausdrückliches Ersuchen den höheren Verwaltungsbehörden Auskunft erteilt werden, wenn über eine Person keine schwerere Strafe als Gefängnis oder Festungshaft bis zu einem Jahre vermerkt ist und seit der letzten registerpflichtigen Verurteilung mindestens zehn Jahre verstrichen sind. Unabhängig von dieser allgemeinen Vorschrift, die im Verwaltungsweg auf die polizeilichen Listen ausgedehnt worden ist, wird ein Löschungsvermerk im Strafregister und in den polizeilichen Listen im Einzelfall im Wege der Gnade oder der Verwaltungsmaßnahme angeordnet, wenn dies mit den staatlichen Interessen vereinbar erscheint.

An diese Entwicklung knüpft der vorliegende Gesetzentwurf an. Er geht von dem Gedanken aus, daß eine Bestrafung an Bedeutung für die Bewertung der Persönlichkeit des Verurteilten im Rechtsleben immer mehr verliert, eine je längere Spanne Zeit seit der Bestrafung verstrichen ist, und daß schließlich wenigstens im Regelfall einmal ein Zeitpunkt eintritt, wo die Bestrafung jede derartige Bedeutung verloren hat. Demgemäß schreibt der Entwurf vor, daß über Verurteilungen, die in das Strafregister aufgenommen sind, nach Ablauf einer bestimmten Frist nur noch beschränkt Auskunft zu erteilen ist (§ 1 Abs. 1), und daß die Vermerke nach Ablauf einer weiteren Frist im Strafregister getilgt werden (§ 1 Abs. 2). Den Kreis der Verurteilungen, für welche diese Regel gelten soll, zieht der Entwurf weit. Nur Verurteilungen zum Tode und zu Zuchthaus sollen wegen ihrer besonderen Schwere ausgeschlossen bleiben (§ 1 Abs. 3); hier wird jedoch durch § 8 des Entwurfs den Landesjustizverwaltungen freigestellt, nach Lage des Einzelfalls darüber zu befinden, ob die beschränkte Auskunft oder die Tilgung des Vermerks im Strafregister ohne Gefährdung staatlicher Interessen angeordnet werden kann.

Ausschließlich von dem Ablauf einer bestimmten Frist kann indessen der Eintritt der Vergünstigungen des § 1 nicht abhängig gemacht werden. Es muß eine weitere Gewähr dafür geschaffen werden, daß diese Vergünstigungen nur eintreten, wenn das staatliche Interesse an der Kenntnis der Verurteilung wirklich stark vermindert oder erloschen ist. Dies ist dann nicht der Fall, wenn für eine Verurteilung zwar die Frist für die beschränkte Auskunft oder die Tilgung abgelaufen ist, inzwischen aber im Strafregister eine neue Verurteilung vermerkt worden ist, für welche die

Fristen noch laufen. In einem solchen Falle müssen beide Verurteilungen gleich behandelt werden; andernfalls käme man zu Auskünften aus dem Strafregister, die lückenhaft und irreführend wären. Ähnlich steht es in den Fällen, in denen im Strafregister eine schwere Strafe (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, § 7 Abs. 1 Nr. 2) und später eine leichtere Strafe (§ 6 Abs. 1 Nr. 1, § 7 Abs. 1 Nr. 1) eingetragen wird. In diesem Falle dürfen für die spätere Verurteilung die Vergünstigungen der beschränkten Auskunft oder der Tilgung erst dann eintreten, wenn die längeren Fristen für die frühere schwerere Verurteilung abgelaufen sind. Der Entwurf bestimmt daher, daß bei mehreren Verurteilungen einer Person über alle Verurteilungen unbeschränkt Auskunft zu erteilen ist, solange noch über eine der Verurteilungen unbeschränkt Auskunft erteilt werden muß, und daß ebenso die Tilgung eines Vermerkes im Register erst erfolgen darf, wenn für alle Verurteilungen derselben Personen die Voraussetzungen der Tilgung vorliegen (§ 2 Abs. 1). Dies gilt selbstverständlich auch für solche Fälle, in denen eine der Verurteilungen auf Todesstrafe oder auf Zuchthaus lautet und deshalb von den Vergünstigungen des § 1 dauernd ausgeschlossen ist. Zugunsten des Verurteilten wird nur insofern eine Ausnahme gemacht, als besonders geringfügige Strafen den Eintritt der Vergünstigungen für die übrigen Verurteilungen nicht hindern sollen (§ 2 Abs. 2). Ob es sich dabei um eine oder um mehrere geringfügige Verurteilungen handelt, ist gleichgültig. Durch eine weitere Vorschrift wird Vorsorge getroffen, daß über eine Verurteilung so lange unbeschränkt Auskunft erlangt werden kann und daß der Vermerk so lange nicht getilgt werden darf, als sich an die Verurteilung bestimmte Wirkungen für die Rechtsstellung des Verurteilten knüpfen (§ 3 Abs. 1). Desgleichen ist, entsprechend der bisherigen Regelung (§ 21 Abs. 3 der Verordnung vom 18. Mai 1918), der Eintritt der Vergünstigungen ausgeschlossen, solange im Strafregister eine Steckbriefnachricht niedergelegt ist (§ 3 Abs. 2).

Die Bedeutung der beschränkten Auskunft regelt der Entwurf dahin, daß über Verurteilungen, die der beschränkten Auskunft unterliegen, nur den Gerichten und den Behörden der Staatsanwaltschaft sowie den obersten Reichs- und Landesbehörden, diesen jedoch nur auf ausdrückliches Ersuchen, Auskunft erteilt werden darf (§ 4 Abs. 1 Satz 1). Der Kreis der Verwaltungsbehörden, die noch über solche Verurteilungen Auskunft erlangen können, wird damit noch wesentlich enger begrenzt als in der Bundesratsverordnung über die Strafregister, nach deren § 21 nicht nur den obersten, sondern auch den höheren Verwaltungsbehörden auf ausdrückliches Verlangen Auskunft zu erteilen ist. Auf eine besonders vorsichtige Behandlung von Auskünften über Verurteilungen, die der beschränkten Auskunft unterliegen, wird überdies durch die Bestimmung hingewirkt, daß in der Auskunft besonders hervorzuheben ist, die Verurteilung unterliege der beschränkten Auskunft (§ 4 Abs. 1 Satz 2). Weiter wird den schon jetzt bestehenden Anweisungen entsprechend sichergestellt, daß, soweit über eine Verurteilung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 keine Auskunft erteilt werden darf, die Antwort auf die Anfrage ebenso gefaßt wird, wie wenn der Vermerk nicht vorhanden wäre (§ 4 Abs. 2); damit wird der Möglichkeit vorgebeugt, daß die Tatsache der Bestrafung durch eine besonders geartete Fassung der Antwort auf die Anfrage in verschleierter Form kenntlich gemacht wird. Auch die Vorschriften, nach denen die Regeln über die beschränkte Auskunft in gleicher Weise wie für das Strafregister auch für die polizeilichen Listen gelten, und daß Verurteilungen, die

der beschränkten Auskunft unterliegen, bei der Ausstellung polizeilicher Führungszeugnisse unberücksichtigt bleiben (§ 4 Abs. 3), entsprechen den geltenden Anweisungen.

Der § 1 Abs. 2 des Entwurfs, der in Verbindung mit § 5 Abs. 1 nach Ablauf einer weiteren Frist die Entfernung des Vermerkes aus dem Register und aus den polizeilichen Listen vorschreibt, stellt gegenüber dem geltenden Rechte eine besonders bedeutsame Neuerung dar. Durch diese Maßnahme wird die Möglichkeit, über die Verurteilung aus dem Strafregister oder den polizeilichen Listen Aufschluß zu erlangen, endgültig unterbunden und damit zugleich überhaupt die Möglichkeit, daß die Tatsache der Verurteilung noch einmal ans Licht gezogen wird, praktisch so gut wie beseitigt. Die Tilgung des Vermerkes hat in der Weise zu erfolgen, daß er aus dem Register entfernt und vernichtet wird; wo dies um deswillen nicht geschehen kann, weil sich auf demselben Blatte Vermerke befinden, die im Register dauernd oder doch noch zeitweise verbleiben müssen (z. B. Vermerke über Verurteilungen der im § 2 Abs. 2 bezeichneten Art und Vermerke über eine Geisteskrankheit des Verurteilten; zu vergleichen § 3 Nr. 3 bis 5 der Verordnung über die Strafregister), ist der zu tilgende Vermerk unkenntlich, d. h. unleserlich zu machen. Ein allgemeiner Ausspruch dahin, daß eine im Register getilgte Verurteilung fortan als ungeschehen gelte, ist dagegen als außerhalb des Machtbereichs staatlicher Gesetze liegend in den Entwurf nicht aufgenommen. Doch beseitigt der Entwurf diejenigen Folgen einer Verurteilung, die sich im Rechtsleben an die Verurteilung knüpfen. Er bestimmt (§ 5 Abs. 2), daß Verurteilungen, nachdem der Vermerk darüber im Register getilgt ist, nicht mehr als Bestrafungen im Sinne solcher Vorschriften gelten sollen, die für den Fall, daß der Täter bereits bestraft ist, eine schwerere Strafe oder andere Rechtsnachteile androhen. Hiernach kann eine Verurteilung, deren Vermerk im Strafregister getilgt ist, nicht mehr zur Begründung einer Rückfallstrafe herangezogen werden. Außerhalb des Gebiets des Strafrechts wird die Vorschrift z. B. insofern eine Wirkung haben, als einem Verurteilten, sobald der Vermerk über die Verurteilung getilgt ist, wegen dieser Verurteilung nicht mehr gemäß § 57 b Nr. 2 der Gewerbeordnung der Wandergewerbeschein versagt werden kann.

In den §§ 6, 7 werden die Fristen bestimmt, nach deren Ablauf die beschränkte Auskunft und die Tilgung des Vermerkes im Strafregister eintreten. Die Zeiträume sind nach der Schwere der Strafen abgestuft und so kurz bemessen, als es mit den staatlichen Interessen noch vereinbar erscheint. Den schwereren Strafen stellt der Entwurf die Fälle gleich, in denen die Strafe an sich zwar nur geringfügig ist, zugleich aber auf Überweisung an die Landespolizeibehörde oder auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist (§ 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1). Der Beginn der Frist, nach deren Ablauf nur noch beschränkt Auskunft zu erteilen ist, wird je nach der Schwere der Strafe verschieden geregelt. Bei kleineren Strafen soll die Frist, da hier eine Mitteilung über die Verbüßung der Strafe an die Strafregisterbehörden zu einer übermäßigen Häufung des Schreibwerkes führen würde, von dem im Strafregister vermerkten Tage der Verurteilung an gerechnet werden; bei schwereren Strafen beginnt die Frist dagegen erst, nachdem die Strafe verbüßt ist oder in anderer Weise ihre Erledigung gefunden hat. Ist auf Überweisung an die Landespolizeibehörde oder auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt, so beginnt der Lauf der Frist erst dann, wenn die Befugnis der Verwaltungsbehörden, auf Grund dieser An-

ordnungen Maßnahmen gegen den Verurteilten zu treffen, zeitlich ihr Ende erreicht hat. Die Frist, nach deren Ablauf der Vermerk zu tilgen ist, beginnt stets mit dem Tage, an dem die beschränkte Auskunft eingetreten ist (§ 7 Abs. 2). Zugunsten der Personen, die in der Jugend straffällig werden, sind besonders kurze Fristen vorgesehen (§ 6 Abs. 3, § 7 Abs. 3). Die Vorschrift des § 9, die Verurteilungen im Ausland inländischen Verurteilungen gleichstellt, entspricht den bisherigen Bestimmungen (§ 21 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 16. Mai 1918).

Im § 8 wird, wie bereits erwähnt, der Landesjustizverwaltung das Recht eingeräumt, in Fällen, in denen die gesetzlichen Voraussetzungen der beschränkten Auskunft oder der Tilgung nicht vorliegen, gleichwohl diese Maßnahmen anzuordnen. Die Vorschrift ist notwendig, um Härten auszugleichen, die sich ergeben können, wenn die beschränkte Auskunft und die Tilgung von Strafvermerken nur bei Vorliegen der bestimmt umgrenzten gesetzlichen Voraussetzungen zulässig sind. Die Landesjustizverwaltung wird damit auch in die Lage versetzt, beschränkte Auskunft und Tilgung bei Verurteilungen zum Tode oder zu Zuchthaus anzuordnen. Für die Ausübung ihrer Befugnis wird der Justizverwaltung, um ihr die nötige Freiheit der Entschließung zu lassen, nur die allgemeine Richtlinie erteilt, daß durch die Maßnahme staatliche Interessen nicht gefährdet werden dürfen; zugleich wird im Anschluß an die Vorschrift des § 3 des Entwurfs verordnet, daß die Vergünstigungen nicht gewährt werden sollen, solange noch bestimmte Wirkungen der Verurteilung auf die Rechtsstellung des Verurteilten fortbestehen (§ 8 Abs. 2). Im § 8 Abs. 3 wird die Zuständigkeit für die Anordnung bestimmt; im § 8 Abs. 4 wird für die Fälle, in denen die Justizverwaltung beschränkte Auskunft anordnet, vorgeschrieben, daß mit dem Tage dieser Anordnung die Frist für die Tilgung des Vermerkes beginnt.

Der § 10 des Entwurfs bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes und enthält die nötigen Übergangsvorschriften. Deren Ziel ist, die Vergünstigungen des Entwurfs den Personen, die beim Inkrafttreten der neuen Vorschriften bereits verurteilt waren, in gleicher Weise zugute kommen zu lassen, wie wenn die Vorschriften bereits zur Zeit der Verurteilung gegolten hätten. Dabei mußte darauf Rücksicht genommen werden, daß die Vorschriften des Entwurfs über die Berechnung der Fristen in gewissen Fällen Mitteilungen an die Strafregisterbehörden voraussetzen, die nach den bisherigen Bestimmungen nicht oder doch nicht überall gemacht worden sind; für diese Fälle sind im § 10 Abs. 2 Satz 2 ergänzende Vorschriften getroffen worden. Härten, die sich aus diesen Vorschriften im Einzelfall etwa ergeben, können durch Anordnungen der Landesjustizverwaltungen gemäß § 8 ausgeglichen werden. Schließlich ist im § 10 Abs. 3 bestimmt, daß Verurteilungen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes im Strafregister gelöscht waren, fortan der beschränkten Auskunft unterliegen. Diese Regelung entspricht der Tatsache, daß die bisherige Löschung nicht der Tilgung, sondern lediglich der beschränkten Auskunft des Entwurfs gleichzustellen ist.

In Verbindung mit den Vorschriften dieses Entwurfs werden Bestimmungen zu treffen sein, die eine unnötige Befragung von Zeugen, Sachverständigen und Beschuldigten nach erlittenen Vorstrafen ausschließen. Hierzu wird die bevorstehende Neuordnung des Strafverfahrens die geeignete Gelegenheit bieten.